

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

35. Sitzung am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 1 –

| | Beginn der Sitzung | Ende der Sitzung |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Öffentliche Sitzung: | 10:00 Uhr 11:14 Uhr | 11:00 Uhr 13:07 Uhr |
| Nicht öffentliche Sitzung: | 11:00 Uhr | 11:03 Uhr |
| Vertrauliche Sitzung: | 11:03 Uhr | 11:14 Uhr |

Tagesordnung:

Ergebnis:

1. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– [Drucksache 17/7000](#) –
Annahme empfohlen
(S. 5)
2. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– [Drucksache 17/7001](#) –
Annahme empfohlen
(S. 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|---|
| 3. Kommunalbericht 2018 Bericht (Unterrichtung) Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Drucksache 17/7100 – | Kenntnisnahme (S. 7 – 13) |
| 4. Mögliche Abschiebung von straffälligen Afghanen aus Germersheim Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/3538 – | Erledigt (S. 14 – 16; siehe auch Teil 2 des Protokolls) |
| 5. Sicherheit in rheinland-pfälzischen Schulen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/3565 – | Erledigt (S. 17 – 19) |
| 6. Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarier-Rats am 1. Juni 2018; hier: Empfehlung über die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Digitalisierung in der Großregion Beschlüsse des Oberrheinrates in seiner Plenarsitzung am 18. Juni 2018; hier: Statistische Raumbewertung; Transitreisen am Badischen Bahnhof Basel; Länderübergreifendes gemeinsames Polizeirevier am Standort Bienwald – Vorlage 17/3644 – | Kenntnisnahme (S. 20) |
| 7. Urteil des VG Trier: Reichsbürger aus Polizeidienst entfernt Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/3650 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4) |
| 8. Verschärfte Sicherheitssituation im Öffentlichen Personennahverkehr Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/3651 – | Abgesetzt (S. 4) |
| 9. Verjährung nicht bezahlbarer Mehrarbeit Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/3652 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4) |
| 10. Täuschungsversuche bei theoretischen Führerscheinprüfungen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/3653 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4) |
| 11. Sachstand zu Schulungsmaßnahmen der Polizei: Lebensbedrohliche Einsatzlagen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 17/3654 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4) |
| 12. Vorfall mit Lkw-Flüchtlings auf der A 61 Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/3660 – | Erledigt (S. 21 – 24) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

13. Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis Erledigt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT (S. 25 – 28)
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3666](#) –
14. Telefonbetrug durch „falsche Polizisten“ Abgesetzt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT (S. 4)
Fraktion der FDP
– [Vorlage 17/3676](#) –
15. Bekämpfung extremistisch motivierter Straftaten in Rheinland-Pfalz Erledigt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT (S. 29 – 31)
Fraktion der AfD
– [Vorlage 17/3677](#) –
16. Hinweise auf Verbindungen der AfD Rheinland-Pfalz mit der vom Erledigt
Verfassungsschutz beobachteten „Identitären Bewegung“ (S. 32 – 36)
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– [Vorlage 17/3678](#) –
17. Mobiler Arbeitsplatz bei der Polizei Rheinland-Pfalz Erledigt mit der Maßgabe
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT schriftlicher Berichterstat-
Ministerium des Innern und für Sport tung
– [Vorlage 17/3682](#) – (S. 4)
18. Sicherheit auf Wasserstraßen in Rheinland-Pfalz Erledigt mit der Maßgabe
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT schriftlicher Berichterstat-
Fraktion der FDP tung
– [Vorlage 17/3687](#) – (S. 4)
19. Mutmaßlicher Terrorist von Amsterdam Erledigt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT (S. 37 – 40)
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3691](#) –
20. Attentäter vom Amsterdamer Hauptbahnhof kommt aus Rheinland- Erledigt
Pfalz (S. 37 – 40)
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– [Vorlage 17/3696](#) –
21. Zerschlagung eines international operierenden Drogenhändler- Keine Beratung aufgrund
Rings durch rheinland-pfälzische Ermittler von § 78 Abs. 2 Satz 1 GOLT
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT (S. 41)
Ministerium des Innern und für Sport
– [Vorlage 17/3697](#) –
22. Großeinsatz in der LEA Speyer Keine Beratung aufgrund
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT von § 78 Abs. 2 Satz 1 GOLT
Fraktion der AfD (S. 42)
– [Vorlage 17/3705](#) –

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Vors. Abg. Michael Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Mitarbeiter der Landtagsverwaltung sowie die Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport unter Führung von Herrn Staatsminister Roger Lewentz. Darüber hinaus begrüßt er eine Studiengruppe der Hochschule der Polizei und gratuliert dem Abgeordneten Licht zum Geburtstag.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkte 7, 9, 10, 11, 17 und 18 der Tagesordnung:

7. Urteil des VG Trier: Reichsbürger aus Polizeidienst entfernt

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 17/3650](#) –

9. Verjährung nicht bezahlbarer Mehrarbeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3652](#) –

10. Täuschungsversuche bei theoretischen Führerscheinprüfungen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3653](#) –

11. Sachstand zu Beschulungsmaßnahmen der Polizei: Lebensbedrohliche Einsatzlagen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 17/3654](#) –

17. Mobiler Arbeitsplatz bei der Polizei Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– [Vorlage 17/3682](#) –

18. Sicherheit auf Wasserstraßen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– [Vorlage 17/3687](#) –

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkte 8 und 14 der Tagesordnung:

8. Verschärfte Sicherheitssituation im Öffentlichen Personennahverkehr

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3651](#) –

14. Telefonbetrug durch „falsche Polizisten“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– [Vorlage 17/3676](#) –

Die Anträge werden abgesetzt.

Vors. Abg. Michael Hüttner weist nach Feststellung der Tagesordnung darauf hin, dass insbesondere die Punkte 4, 13, 16, 19 und 20 unter Umständen in vertraulicher Sitzung besprochen werden müssten.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Drucksache 17/7000](#) –

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Drucksache 17/7001](#) –

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Kommunalbericht 2018

Bericht (Unterrichtung)

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

– [Drucksache 17/7100](#) –

Staatsminister Roger Lewentz berichtet, die im März veröffentlichten Zahlen zum kommunalen Finanzierungssaldo hätten bereits eine Verbesserung der finanziellen Situation der rheinland-pfälzischen Kommunen angedeutet. Der am 28. August erschienene Kommunalbericht bestätige dieses Bild. Im Jahr 2017 hätten die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände einen positiven Finanzierungssaldo von 431 Millionen Euro erzielt. In der Gesamtbetrachtung seien die Ausgabensteigerungen deutlich hinter den Einnahmezuwächsen zurückgeblieben. Dies spreche für eine nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation.

Seit acht Jahren zeige sich ein positiver Trend in der Entwicklung der Finanzierungssalden. Dieser habe sich durch die Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) von 2014 weiter verbessert. Die spürbaren Finanzierungsüberschüsse im Jahr 2017 seien daher zu erwarten gewesen und bestätigten die Wirksamkeit der Maßnahmen der Landesregierung.

Den rheinland-pfälzischen Kommunen hätten im Jahr 2017 nach Deckung des Schuldendienstes mit den Überschüssen der laufenden Rechnung mehr Mittel zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung gestanden. Im Ländervergleich der sogenannten Netto-Investitionsraten habe Rheinland-Pfalz daher seine Position von Platz elf auf sechs deutlich verbessern können. Dies sei sicher mitursächlich für die überdurchschnittlich starke Steigerung der Investitionsausgaben im Jahr 2017 um 8 %.

Bei den Liquiditätskrediten habe eine Trendwende stattgefunden. Erstmals sei die in der Vergangenheit stetig gestiegene Verschuldung 2017 zurückgeführt worden. Mit insgesamt 6,37 Milliarden Euro seien die Liquiditätskredite im Vergleich zu 2016 um 211 Millionen Euro zurückgegangen. Es seien nach wie vor die kreisfreien Städte und Landkreise, die hohe Liquiditätskreditbestände aufwiesen.

Die hohen Finanzierungsüberschüsse und die rückläufige Liquiditätskreditverschuldung seien Anzeichen einer Entspannung der kommunalen Finanzlage. Die Höhe der Liquiditätskredite bleibe aber nach wie vor unbestritten hoch. In der Gesamtbetrachtung hätten zwar 70 % der Kommunen im Jahr 2017 Finanzierungsüberschüsse erzielt, die verbliebenen 30 % allerdings mit Finanzierungsdefiziten abgeschlossen.

Als Schlussfolgerung aus dem Kommunalbericht sei es für die Kommunen daher unumgänglich, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, um die Einnahmequellen weiter auszuschöpfen und das vielerorts unverändert hohe Ausgabenniveau zu reduzieren. Es bestünden weiterhin Spielräume, beispielsweise im Bereich der Realsteuern, die bei den kreisfreien Städten teilweise erheblich unter dem Länderdurchschnitt gelegen hätten.

Der Ausgabenzuwachs müsse dauerhaft hinter der Einnahmenentwicklung zurückbleiben, um ausgeglichene Haushalte erreichen und den Schuldenabbau vorantreiben zu können. Das Land helfe den Kommunen unter Berücksichtigung der in der Landesverfassung verankerten Schuldenbremse. Zum Beispiel könne auf den überproportionalen Anstieg der Finanzausgleichsmasse sowie die Weiterentwicklung des LFAG verwiesen werden.

Die Einführung der neuen Schlüsselzuweisung C3 solle die Unterstützung für jene Landkreise und kreisfreie Städte verbessern, die besonders hohe Sozial- und Jugendhilfeausgaben zu tragen hätten. Darüber hinaus werde das Risiko steigender Zinssätze und die damit verbundenen Auswirkungen auf die kommunalen Zinsausgaben durch den Zinssicherungsschirm im neuen § 17 c LFAG begrenzt.

Am 18. Juli 2018 habe die Bundesregierung die Einsetzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Das Thema „kommunale Altschulden“ werde ein Schwerpunktbereich der Kommission sein. Es sei erklärtes Ziel der Landesregierung, entsprechende Vorschläge zum Abbau der kommunalen Altschulden gegenüber dem Bund zu konkretisieren. Er habe auf der vergangenen Innenministerkonferenz eine schnelle Arbeitsaufnahme der Kommission angemahnt.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Insgesamt stünden die Chancen gut, dass sich die kommunale Finanzsituation aufgrund der zu erwartenden positiven Steueraufkommensentwicklung weiter verbessern werde. Sollte sich der Bund zu weiteren Erstattungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe entschließen und einen positiven Beitrag zur bundesweiten kommunalen Altschuldenproblematik leisten, könne diese Verbesserung nachhaltig wirken.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres ergänzt, dass sich die finanzielle Lage der Kommunen zwar verbessert habe, aber noch immer ein Drittel der Kommunen seinen Haushalt nicht ausgleichen könne. Vor diesem Hintergrund habe der Rechnungshof im Kommunalbericht angemahnt, die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen weiter zu verstärken. Dies sei in anderen Bundesländern mit messbarem Erfolg geschehen.

Dem Rechnungshof sei es ein besonderes Anliegen, dass sich die Landesregierung künftig dieser Aufgabe widme. Aus Sicht des Landes statte man die Kommunen mit ausreichend finanziellen Mitteln aus. Nun müsse dafür Sorge getragen werden, dass dem gesetzlichen Haushaltsausgleich als wichtigem Grundsatz der Kommunalverfassung Rechnung getragen werde. Dieser müsse Maßstab der Entscheidungen werden.

Der Rechnungshof habe dafür erneut mehrere Empfehlungen zusammengefasst. Dies sei zum einen die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite, wie das in Hessen 2011 erfolgreich geschehen sei. Des Weiteren solle die Verwaltungsvorschrift zu § 105 Gemeindeordnung zur unbefristeten Aufnahme von Liquiditätskrediten bei unabwiesbaren Haushaltsdefiziten für die Zukunft zurückgenommen werden, da sich die Finanzsituation insgesamt verbessert habe.

Zudem empfehle der Rechnungshof, ein Haushaltssicherungskonzept nach hessischem Vorbild zumindest zu prüfen. Durch die individuelle Vereinbarung von zu genehmigenden Konsolidierungsmaßnahmen mit den Kommunen könne letztlich die Kommunalaufsicht gestärkt werden. Werde dabei festgestellt, dass die Eigenanstrengungen der Kommunen nicht ausreichten, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen, sollten zeitlich befristete Sonderhilfen für die Kommunen geprüft werden. Insgesamt solle die finanzaufsichtliche Kontrolle durch regelmäßige Absprachen und eine einheitliche Praxis verstärkt werden.

Darüber hinaus rege der Rechnungshof erneut an, ein vom LFAG unabhängiges, kontrolliertes Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen. Damit könne der kontrollierte Abbau von Schulden über einen Zeitraum von 30 Jahren sichergestellt werden.

Abg. Jens Guth teilt die Auffassung, dass der kommunale Überschuss von 431 Millionen Euro im Jahr 2017 sehr erfreulich sei. Dennoch werde man mit dem LFAG weitere Verbesserungen vornehmen, etwa mit der neuen Schlüsselzuweisung C3 bei Städten, die mit hohen Sozialbelastungen zu kämpfen hätten. Ebenso habe er die Bestätigung des Rechnungshofes, wonach das Land die Kommunen mit ausreichenden Finanzmitteln ausstatte, erfreut zur Kenntnis genommen.

Abg. Alexander Licht zieht diese Auffassung in Zweifel. Das Kopfschütteln des Herrn Rechnungshofpräsidenten bestätige ihn in seiner Interpretation.

Abg. Jens Guth bezeichnet weiterhin die auf über 1 Milliarde Euro gestiegenen Investitionen als deutlich positiv. Dennoch könnten die Kommunen seiner Erfahrung nach deutlich mehr investieren. Es mange dafür nicht an Landesmitteln, sondern an Fachpersonal. So sei in seinem Wahlkreis Worms eine Abteilungsleiterstelle im Verkehrswegebau drei Mal ausgeschrieben worden, ohne dass überhaupt Bewerbungen eingegangen seien. Entsprechende Fachkräfte würden von der Wirtschaft abgeworben.

In der Diskussion um die Anhebung der Hebesätze von Real- und Gewerbesteuer werde ein schwieriges Thema gelassen ausgesprochen. In einigen Bereichen sei es sinnvoll, über die Anhebung der Gewerbesteuer zu diskutieren. Es sei aber zu befürchten, dass Kammern und Unternehmen dann damit drohten, in andere Landkreise abzuwandern. Man nehme die Hinweise des Rechnungshofs zur Kenntnis, sehe aber Schwierigkeiten bei der Umsetzung.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Hinsichtlich der Gebietsstruktur in Rheinland-Pfalz könne der Kommunalbericht des Rechnungshofs als Bestätigung der bisherigen Arbeit der Landesregierung gesehen werden. Gleichzeitig nehme man die vom Rechnungshof angetragenen Aufgaben sehr ernst und werde bei deren Umsetzung, insbesondere bei der bereits eingeleiteten Gebietsreform, nicht nachlassen.

Abg. Gordon Schnieder zeigt sich erfreut über das doch deutlich sichtbare Kopfschütteln des Rechnungshofpräsidenten. Dessen Aussage zur finanziellen Ausstattung der Kommunen durch das Land sei tatsächlich mehrdeutig interpretierbar. Eine positive Auslegung widerspreche aber den Angaben im Kommunalbericht, wonach rheinland-pfälzische Kommunen in den Jahren von 1990 bis 2017 im Durchschnitt ein Defizit von 292 Millionen Euro erwirtschaftet hätten und das Jahr 2017 mit dem Überschuss von 431 Millionen Euro ein singuläres Ergebnis gewesen sei.

Der Kommunalbericht zeige darüber hinaus, dass davon lediglich 220 Millionen Euro der Tilgung von Liquiditätskrediten zugeführt worden seien. Bei einem Schuldenstand von 6,4 Milliarden Euro brauche man so für die Tilgung mehr als 30 Jahre. Ihn überrasche daher das Lob für die Regierung, wonach diese alles für eine gute Zukunft der Kommunen unternommen habe.

Er wolle darauf aufmerksam machen, dass noch immer ein Drittel der Kommunen defizitär sei. Zudem liege das Land bei den Investitionen um 300 Millionen Euro unterhalb des Bundesdurchschnitts. Das liege nicht nur am fehlenden Fachpersonal, sondern an einer immer noch mangelhaften Finanzausstattung. Was heute nicht investiert werde, sei der Investitionsstau von morgen, in dem man überdies bereits stecke.

Im Finanzausgleich sei deutlich mehr Geld erforderlich, was auch die kommunalen Spitzenverbände bestätigten. Im Vergleich zum deutlichen Anstieg der Soziallastenquote könne die Unterstützungsleistung des Landes nicht mithalten. Bei aller Schuldzuweisung an den Bund wäre man bereits dankbar, wenn das Land die den Kommunen zustehenden Bundesmittel vollständig durchreichen würde. Beispielsweise warte man noch immer auf Restanteile der fünften Umsatzsteuermilliarde.

In der Diskussion um die Hebesätze bitte er darum, die rheinland-pfälzischen Kommunen nicht ausschließlich mit dem Bundesdurchschnitt zu vergleichen, sondern an Größenklassen zu messen. Worms sei schließlich nicht mit Dortmund, Frankenthal nicht mit Essen vergleichbar. Orientiere man sich an Größenklassen, liege man weitestgehend im Durchschnitt.

Es bleibe die Forderung, den kommunalen Finanzausgleich parallel zur guten Steuersituation besser auszustatten. Bei den Änderungen des L FAG seien für 2018 lediglich Umschichtungen vorgesehen, während man sich 2019 der Finanzreserven bedienen wolle. Es werde also weiterhin davon ausgegangen, dass sich die Kommunen sozusagen am eigenen Schopfe herauszögen. Das sei kein Loblied auf das Land, da vom Land kein einziger Euro an frischem Geld beigesteuert werde.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres stellt klar, der Bericht spreche von einer aus Sicht des Landes ausreichenden Finanzierung. Der Rechnungshof könne an dieser Stelle noch gar nicht beurteilen, ob die Mittel ausreichend seien. Dies sei erst nach Untersuchung der individuellen Ursachen für die Defizite der Kommunen möglich. Es müssten spezifische Gründe vorliegen, wenn es Kommunen selbst in einem guten Jahr wie 2017 nicht gelinge, ihre Haushalte auszugleichen.

Diese Ursachen seien individuell völlig unterschiedlich. So könne man die in Pirmasens oder Kusel erkennbare Strukturschwäche nicht auf Ludwigshafen oder Mainz übertragen. Für die individuelle Betrachtung seien die erwähnten Haushaltssicherungskonzepte hilfreich, um individuelle Konsolidierungsmaßnahmen zu erfassen. Nur so könne untersucht werden, ob die Kommune Ausgleich und Schuldentilgung aus eigener Kraft schaffe oder auf befristete Sonderhilfen angewiesen sei.

Ergänzend wolle er bekräftigen, dass die Investitionen im vergangenen Jahr zwar um 8 % gestiegen seien, zuvor aber seit 1990 praktisch stagniert hätten. Dadurch ergebe sich eine reale Steigerung bis 2017 um lediglich 2 %, während andere Ausgaben, wie beispielsweise die Sozialausgaben, um bis zu 360 % gestiegen seien. Daran sei ein erheblicher Nachholbedarf erkennbar. Wichtig sei es demnach, nicht nur Altschulden abzutragen, sondern auch, die Investitionen voranzutreiben.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Die Entwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte hinsichtlich Liquiditätskreditentwicklung, Schuldenentwicklung und Konsolidierungsmaßnahmen sowie die sich daraus ergebenden Empfehlungen seien vom Rechnungshof in einem separaten Beitrag zusammengetragen worden. Diesen stelle er dem Ausschuss gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres bietet dem Ausschuss an, diesem die Zusammenstellung über die Entwicklung der Liquiditätskredite und der Schulden der letzten zwei Jahrzehnte zur Verfügung zu stellen.

Abg. Jens Guth gibt die seiner Ansicht nach oft übersehenen Belastungen des Landes durch die Konversion zu bedenken. In den vergangenen Jahren seien Milliardenbeträge ausgegeben worden, um ehemals militärische in zivil nutzbare Liegenschaften umzuwandeln. Das stehe noch heute im Haushalt. So würden beispielsweise noch immer hunderttausende Euro im Jahr an die Stadt Worms gezahlt, um die vielen Konversionsflächen zu entwickeln. Daraus seien die oft zitierten blühenden Landschaften entstanden, es gebe aber noch immer Flächen, die zu entwickeln seien. Das sei eine Daueraufgabe des Landes, die zwar zu positiven Veränderungen im Land führe, sich aber dementsprechend auf die finanzielle Situation des Landes und der Kommunen niederschlage.

Die positive Entwicklung sei keine einmalige Erscheinung, wie vom Abgeordneten Schnieder angedeutet. Vielmehr lasse sich seit einigen Jahren eine positive Entwicklung feststellen. Schon 2015 habe man nach über 25 Jahren erstmals einen positiven Finanzierungssaldo von 82 Millionen Euro erreicht, der sich 2017 auf 431 Millionen Euro gesteigert habe. Seit 2013 sei die Finanzausgleichsmasse um 1 Milliarde Euro angewachsen. Das müsse ebenfalls zur Kenntnis genommen werden, wenn Forderungen nach einer besseren Finanzausstattung der Kommunen um rund 300 Millionen Euro gestellt würden. Für das Jahr 2020 sei eine weitere Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 114 Millionen Euro vorgesehen.

Abg. Uwe Junge zeigt sich erfreut darüber, dass unabhängige Behörden das Wunschdenken der Landesregierung korrigierten. Der erzielte Kassenüberschuss von 431 Millionen Euro sei erst der zweite Überschuss seit 1990. Anders als der Überschuss 2015 mit 82 Millionen Euro sei der Überschuss 2017 nicht auf Einmal-Effekte zurückzuführen. Vielmehr seien die Einnahmen der Kommunen stärker gestiegen als die Ausgaben. Gegenüber 2016 sei dies ein Anstieg um 5,3 % auf 14,4 Milliarden Euro. Aus den laufenden Landeszuweisungen hätten die Kommunen 5,5 %, also 236 Millionen Euro, mehr eingenommen als im Vorjahr, aus Steuern sogar 7,7 % mehr.

Der Ausgabenzuwachs sei gleichzeitig mit 2,1 % deutlich schwächer ausgefallen, bedingt vor allem durch stagnierende Sozialausgaben, die den größten Ausgabenblock darstellten. Hier steche der Rückgang der Leistungen für Asylbewerber um 123 Millionen Euro hervor. Das müsse an dieser Stelle gesagt werden.

Für Personal hätten die Kommunen insgesamt knapp 3 Milliarden Euro und damit etwa 2,9 % mehr ausgegeben als 2016. Die Investitionen hätten deutlich um 8 % auf über 1 Milliarde Euro zugelegt, lägen damit aber weiter nur auf dem Niveau vom Anfang der 1990er-Jahre, während die Ausgaben seither um 146 % zugenommen hätten.

So wie das Land im Haushaltsjahr 2017 seine Schulden reduziert habe, sei auch die Gesamtverschuldung der rheinland-pfälzischen Kommunen um 1,9 %, also 239 Millionen Euro, auf 12,3 Milliarden Euro gesunken. Diese Schulden setzten sich aus Liquiditätskrediten, Investitionskrediten und Wertpapier-schulden zusammen.

Der Ländervergleich mache jedoch die weiterhin prekäre finanzielle Situation der Kommunen deutlich. So sei deren Pro-Kopf-Verschuldung 2017 mit 3.107 Euro fast doppelt so hoch wie der Länderdurchschnitt. Im bundesweiten Ranking der Pro-Kopf-Verschuldung aus dem Jahr 2016 seien fünf Städte und vier Landkreise aus Rheinland-Pfalz unter den zehn am höchsten verschuldeten Gebietskörperschaften ihrer jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen vertreten gewesen.

Folglich habe auch der Kassenüberschuss nichts daran geändert, dass verstärkte Konsolidierungsanstrengungen zwar notwendig, aber ausgeblieben seien. Fast ein Drittel der Gemeinden und Gemeindeverbände habe 2017 mit einem Minus abgeschlossen. Zudem berücksichtige der Überschuss noch

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

keine Tilgungen. Der Schuldenabbau sei jedoch dringend erforderlich, da Zinssteigerungen möglicherweise erhebliche Mehrbelastungen zur Folge haben könnten. Seine Fraktion mache immer wieder deutlich, dass die Konjunktur nicht so bleiben müsse und Zinsen wieder steigen könnten.

Das Ausmaß der Verschuldung werde daran ersichtlich, dass es selbst mit einer konstanten Tilgung wie 2017 rund 30 Jahre dauern würde, um die Gesamtschulden von 6,4 Milliarden Euro aus Liquiditätskrediten zu begleichen. Das Land solle daher dafür sorgen, dass diese Verbindlichkeiten nicht weiter zur dauerhaften Finanzierung unausgeglichener Haushalte genutzt würden. Liquiditätskredite seien nicht dafür geeignet, die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen zu vergrößern.

In sieben der anderen Flächenländer müssten die Höchstbeträge für Liquiditätskredite der Kommunen von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Dies sei ebenfalls eine Forderung des Landesrechnungshofes. Der Rechnungshof schlage erneut vor, diese im Jahr 1991 abgeschaffte Genehmigungspflicht wieder einzuführen.

Einnahmenüberschüsse, und damit die Möglichkeit, Schulden weiter zu reduzieren, seien für 2018 wieder zu erwarten. Dazu würden die Zuwendungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich beitragen, die laut der Haushaltsplanung für 2018 um 176 Millionen Euro höher ausfallen als 2017.

Bei der weiteren Ausgabenentwicklung für Sozialleistungen bestünden allerdings weiterhin Unsicherheiten. Es bleibe abzuwarten, ob die neue Regelung des Leistungsrechts für behinderte Menschen durch das Bundesteilhabegesetz und die landesrechtlichen Regelungen zur Kostenträgerschaft für diese Leistungen zu Mehrbelastungen der Kommunen führten.

Abg. Alexander Schweitzer erfragt das genaue Verhältnis zwischen originären Einnahmen der Kommunen und Landeszuweisungen in der kommunalen Finanzierung.

Bei den Sozialleistungen sei vorrangig die Eingliederungshilfe zu nennen, die aus guten politischen Gründen in den vergangenen Jahren ausgebaut worden sei. Inzwischen existiere eine Generation von Menschen mit Behinderung, die es mit Blick auf die Geschichte des Landes früher so nicht gegeben habe. Bundesweit hätten die Brutto-Ausgaben dafür im Jahr 2017 bei rund 18 Milliarden Euro gelegen. Ihn interessiere daher die Höhe der finanziellen „Belastung“ für Rheinland-Pfalz sowie die zur Verfügung stehenden Kompensationsmittel des Bundes.

Zuletzt sei ihm aufgefallen, dass ein ihm nahestehender Landrat zwar in Mainz eine schlechte kommunale Finanzlage beklagt habe, im Kreistag aber eine insgesamt gute Finanzlage des Landkreises konstatiert und in seinem Bericht über den Haushaltsvollzug des Jahres 2018 sogar eine Verbesserung des Ergebnishaushaltes um knapp 5 Millionen Euro angekündigt habe. Ihn interessiere, ob er den Kommunalbericht falsch verstanden habe oder Herr Rechnungshofpräsident Berres diese Diskrepanz anderweitig erklären könne.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres antwortet, bei den Kommunen habe sich die Steigerung der Einnahmenezuwächse durch Steuern von 1990 bis 2017 um 121 % auf 4,5 Milliarden Euro belaufen. Dazu seien weitere 1,1 Milliarden Euro aus der Verwaltung gekommen. Demgegenüber hätten die Zuschüsse des Landes mit 276 % den weitaus größeren Anteil ausgemacht. Dabei müssten auf der Ausgabe Seite aber zwischen 1990 und 2017 um 342 % gestiegene Sozialausgaben, um 143 % gestiegene Personalausgaben sowie um 138 % gestiegene Sachaufwendungen beachtet werden. Zudem seien die Investitionen lediglich um 2 % gestiegen.

Die Kostensteigerungen der Sozialleistungen seien zwar zu einem Großteil vom Land aufgefangen worden, gleichwohl habe man in den vergangenen Jahren wiederholt Klagen der Kommunen vernommen, wonach sie nicht in der Lage gewesen seien, die gesetzlichen Vorgaben für einen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erfüllen.

Die Nettobelastung der Kommunen stehe im engen Zusammenhang mit dem LFAG. Dies habe eine Studie gezeigt, die der Rechnungshof dem Ausschuss in einer früheren Sitzung bereits zur Verfügung gestellt habe. Daraus habe sich ergeben, dass die Eigenleistung der Kommunen nach Abzug von C1

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

und C2 sowie unter Berücksichtigung von C3 regional stark schwanken. So habe beispielsweise Spitzenreiter Ludwigshafen nur noch 19 % aus eigenen Steuermitteln einbringen müssen, während der Anteil in Pirmasens mit 31 % deutlich höher gewesen sei.

Ähnlich sei die Situation bei den Landkreisen, bei denen etwa der strukturstarke Landkreis Mainz-Bingen noch etwa 39 % der eigenen Kreisumlage für die Kostendeckung der Sozialleistungen habe aufbringen müssen, während es beim am höchsten verschuldeten Landkreis Kusel sogar 88 % gewesen seien. Daraus werde eine Schieflage deutlich, die unter Umständen eine weitere Anpassung des LFAG notwendig mache. Der Rechnungshof rege daher an, künftig auch die Finanzstärke der Kommunen bei der Verteilung zu berücksichtigen. Die bundesweiten Unterschiede zwischen den Ländern seien seiner Ansicht nach nicht ausschließlich auf die Bundesgesetzgebung, sondern auf die jeweilige Verteilung in den Ländern zurückzuführen.

Insgesamt sei durchaus eine deutliche Verbesserung festzustellen, die vonseiten des Rechnungshofs nicht geleugnet werde. Noch im Jahr 2012 hätten 31 von 36 Kommunen einen unausgeglichene Haushalt aufgewiesen, mittlerweile seien es nur noch elf. Das sei auf die gute Steuerentwicklung zurückzuführen.

Dennoch hätten viele Kommunen diesen Ausgleich gerade so erreicht. Aus den Berechnungen zum Kapitaldienst für eine Entschuldung über einen Zeitraum von 30 Jahren gehe hervor, dass viele Kommunen derzeit nicht in der Lage wären, diesen Kapitaldienst zu leisten. Daran werde deutlich, dass man sich zwar auf einem guten Weg befinde, die Konsolidierungsanstrengungen in den Kommunen aber durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen begleitet werden müssten, um langfristige Erfolge sicherzustellen.

Abg. Alexander Schweitzer schließt die Frage an, ob der Rechnungshof einen Zusammenhang zwischen der Soziallastdebatte durch die Bundesgesetzgebung und der damit verbundenen, aber nicht ausreichenden Bundeskompensation, den originären Einnahmen der Kommunen und der Entwicklung der Landeszuweisungen sehe.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres verweist auf den Ländervergleich, aus dem sich ablesen lasse, ob die Bundeskompensation ausreichend sei. Sei dem nicht so, müsse die Situation in den anderen Ländern schließlich ähnlich aussehen. Bei Betrachtung der Liquiditätsentwicklung in den vergangenen 20 Jahren werde deutlich, dass davon aber neben Rheinland-Pfalz nur das Saarland, NRW und bis vor wenigen Jahren Hessen betroffen seien. Hessen habe diesbezüglich einen anderen Weg beschritten und die Eigenanstrengungen der Kommunen, etwa bei Gewerbesteuer oder Grundsteuer B, deutlich verstärkt. Das lasse sich an der Entwicklung sehr gut ablesen.

Dies sei in der Tat ein Ratschlag, den der Rechnungshof bereits mehrfach angeregt habe. Allerdings seien Einnahmen schöpfende Potenziale im Bereich der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer nur einer von mehreren Aspekten. Der Rechnungshof habe den hier bestehenden Spielraum bereits rechnerisch dargestellt. Hierbei dürfe allerdings nicht allein der Durchschnitt der Flächenländer betrachtet werden. Vielmehr müsse man die einzelne Kommune und deren Potenziale untersuchen. Nur aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit der Kommune könne beurteilt werden, ob noch Potenzial für Einnahmensteigerungen oder Ausgabenreduzierungen bestünde.

Werde dann in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht festgestellt, dass trotz bestehender Finanzierungslücken keine Spielräume mehr vorhanden seien, müsse über entsprechende Sonderhilfen nachgedacht werden, damit die Kommune in absehbarer Zeit den gesetzlichen Haushaltsausgleich sicherstellen könne. Aufgrund der vielfältigen Facetten sei das aber nicht global zu beantworten, sondern nur durch Einzelbetrachtung der individuellen Kommune.

Staatsminister Roger Lewentz beschreibt den Kommunalbericht als sachliche und realistische Beschreibung der gegenwärtigen Situation. Dennoch wolle er darauf verweisen, dass das Land Rheinland-Pfalz nur 93 % der Einnahmen des Durchschnitts aller Bundesländer aufweise. Dies sei eine der Voraussetzungen für das Handeln der Landesregierung. Das Land Rheinland-Pfalz sei sehr kleinräumig und weise eine hohe Kommunalisierung auf.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Hinsichtlich des Altschuldenabbaus ergebe sich aus einer Steigerung der Soziallasten um 360 % die deutliche Forderung an den Bund, über die in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Kommission Vorschläge zum Altschuldenabbau seitens des Bundes zu unterbreiten. Über den Kommunalen Entschuldungsfond und den Zinssicherungsschirm sei das Land in Vorleistung getreten. Gleichzeitig habe das Land in den 72 Jahren seines Bestehens ebenfalls Schulden aufgebaut. Am Abbau dieser Schulden müsse das Land vorrangig arbeiten. Das sei bereits angelaufen.

In diesem Zusammenhang verweise er auf die bereits von Herrn Abgeordneten Guth angesprochene exorbitante Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 1 Milliarde Euro auf mittlerweile 3,3 Milliarden Euro.

Kommunen wie Mainz und Trier, die bereits einen Haushaltsausgleich angekündigt hätten, zeigten weitere positive Entwicklungen.

Den Ländervergleich bei der Genehmigung von Liquiditätskrediten müsse man sich genauer ansehen. So sei die Gebietsstruktur in Rheinland-Pfalz mitursächlich für die vergleichsweise hohe Personalausstattung für Aufgaben der inneren Verwaltung. In vielen Dingen sei diese in Rheinland-Pfalz viel näher an der Bevölkerung oder am Ehrenamt als in anderen Bereichen. So stünden 2.400 eigenständige Gemeinden bei 4 Millionen Einwohnern in Rheinland-Pfalz 396 Gemeinden bei 18 Millionen Einwohnern in Nordrhein-Westfalen gegenüber.

Insgesamt eigne sich der Kommunalbericht hervorragend dazu, weitere Möglichkeiten auszuloten. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen zeige die Finanzentwicklung für die Kommunen in den kommenden Jahren glücklicherweise in die richtige Richtung. Unter solch positiven Rahmenbedingungen führe sich die Diskussion leichter, als vor dem Hintergrund der Schuldenbremse. Dass sich das Land im Ländervergleich der Investitionsfinanzierung von Platz elf auf Platz sechs verbessert habe, bestätige die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mögliche Abschiebung von straffälligen Afghanen aus Germersheim

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/3538](#) –

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) bestätigt die Kontaktaufnahme durch Landrat Dr. Fritz Brechtel, der das MFFJIV auf mehrere Fälle hingewiesen habe, in denen seiner Ansicht nach eine Abschiebung erfolgen müsse. Die von ihm genannten Fälle seien dem Ministerium bis auf einen Fall bis zum Schreiben des Landrats nicht bekannt gewesen.

Erst nachdem der Landrat auf Bitte des Ministeriums die Fälle namentlich benannt gehabt habe, sei eine genauere Prüfung möglich gewesen. Dabei habe sich herausgestellt, dass es sich in fünf Fällen um afghanische Staatsangehörige gehandelt habe, bei denen in vier Fällen keine Ausreisepflicht bestanden habe, da sie sich noch im Klageverfahren befunden hätten.

Einer der erwähnten Fälle sei dem Ministerium von der Ausländerbehörde Germersheim bereits im vergangenen Jahr mit der Bitte um Zustimmung zur Abschiebung vorgelegt worden. Diese habe zum damaligen Zeitpunkt nicht ergehen können, da das Asylverfahren des Betroffenen noch anhängig gewesen sei. Eine Bestätigung über den rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens durch die Ausländerbehörde liege bislang noch immer nicht vor. Insofern ergebe sich daraus kein neuer Sachstand. Sollte der Betroffene tatsächlich ausreisepflichtig werden, so werde im Ministerium kurzfristig darüber entschieden.

Es sei ein mit den Ausländerbehörden etabliertes Verfahren, dass erst zu diesem Zeitpunkt über die Abschiebung entschieden werde. Für eine solche Entscheidung müsse die realistische Möglichkeit bestehen, die Entscheidung auch umzusetzen. Insofern sei es sinnvoll, erst dann über eine Abschiebung zu entscheiden, wenn eine vollziehbare Ausreisepflicht bestehe.

Für Ausnahmen zu diesem Prozedere, beispielsweise Ausweisungen bei noch laufenden Asylverfahren, müssten gemäß § 53 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Asylrecht sei ein Grundrecht, weshalb entsprechende Verfahren erst durchlaufen werden müssten. In keinem der vorliegenden Fälle habe eine entsprechende schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgelegen.

Genauere Hintergründe zu den Einzelfällen könne er dem Ausschuss in vertraulicher Sitzung geben.

Abg. Uwe Junge vertritt die Auffassung, gerade diese Entscheidungspraxis gebe Anlass zu Fragen. Er bitte um Erläuterung, wo das Ministerium die Stringenz in der Bewertung von Ausreisepflichtigen sehe. Es entstehe der Eindruck, dass zwar im Einzelfall entschieden werden müsse, dabei für die Öffentlichkeit die Unterschiede zwischen den Einzelfällen aber nicht erkennbar gemacht würden.

Er rege an, in vertraulicher Sitzung die Einzelfälle zu besprechen, damit klar werde, warum sich das Ministerium im einen Fall so, im anderen so und dann wieder umentschieden habe. Es sei wichtig, in Fällen vollziehbarer Ausreisepflicht auch abzuschieben, es sei denn, es entstünden klar definierte Abschiebehinderungsgründe. Für die beiden im Antrag geschilderten Fälle sei dies aus Sicht der AfD-Fraktion nicht transparent.

Dr. Daniel Asche erklärt sich bereit, die Einzelheiten gerne in vertraulicher Sitzung zu erläutern, wolle aber anmerken, dass sich weder das Ministerium noch er als Abteilungsleiter umentschieden hätten.

Abg. Dirk Herber erfragt, ob es zum jetzigen Zeitpunkt in einem der geschilderten sieben Fälle eine Zustimmung zur Abschiebung gebe, die zuvor nicht erteilt worden war. Darüber hinaus nimmt er Bezug auf die Aussage Herrn Dr. Asches, bis auf einen seien die von Landrat Dr. Brechtel geschilderten Fälle dem Ministerium nicht bekannt gewesen. Er wolle geklärt wissen, ob das Ministerium die Meldung solcher Fälle als Bringschuld der Kommunen betrachte oder nicht vonseiten des Ministeriums eine gewisse

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Holschuld bestehe, da die Kommunen oft nicht wüssten, welche straffälligen Asylbewerber bei Ihnen untergebracht seien.

Abg. Pia Schellhammer bittet Herrn Dr. Asche, die allgemeine Vorgehensweise im Prüfverfahren noch einmal zu erläutern. Selbstverständlich hänge das Prüfverfahren immer mit persönlichen Daten zusammen. Deshalb könne man konkrete Einzelfälle nur in Vertraulichkeit und nicht presseöffentlich erörtern. Zugleich sei klar, dass solche individuellen Verfahren immer unterschiedliche Ergebnisse hervorbrächten. Diese Einzelfallentscheidungen in der Diskussion anzuführen, halte sie für problematisch. Damit suggerierte Aussagen wolle sie an dieser Stelle politisch deutlich zurückweisen.

Dr. Daniel Asche präzisiert, die Abschiebung vollziehbar Ausreisepflichtiger sei in Rheinland-Pfalz Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden. Bislang sei es Politik der Landesregierung gewesen, die Kommunen bei komplizierteren Sachverhalten zu unterstützen, insbesondere darin, die Abschiebung straffälliger Ausländer zu priorisieren.

Für Afghanistan und den Irak gebe es einen Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums. Grundsätzlich seien Abschiebungen nach Afghanistan seit Ende 2016 wieder möglich. Insgesamt elf Abschiebungen nach Afghanistan seien seitdem vorgenommen worden, fünf davon 2017, bislang sechs weitere 2018.

Im konkreten Verfahren müsse sich die Kommune mit den bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorliegenden Informationen an das Ministerium wenden und um Zustimmung zur Ausweisung vollziehbar Ausreisepflichtiger nach Afghanistan bitten. Den Kommunen sei ein Erlass mit den anzulegenden Kriterien für den Zustimmungsvorbehalt zugestellt worden. Das sei eine Bringschuld der Kommunen, die deswegen keine Holschuld des Ministeriums sein könne, weil die Informationen nur bei der kommunalen Ausländerbehörde gesammelt würden.

Normalerweise spiele sich dieser Vorgang zwischen der kommunalen Ausländerbehörde und dem Fachreferat im Ministerium ab. Genannt würden unter anderem die Personendaten und die strafrechtliche Verurteilung. Kriterien seien beispielsweise ein Strafmaß von mindestens 90 Tagessätzen, ein terroristischer Bezug, Fragen zum Gefährderstatus oder ob ein klares Ausweisungsinteresse bestehe, etwa weil sich aus vielen Ermittlungsverfahren und bevorstehenden Verurteilungen abzeichne, dass ein Gesamtbild von Strafen im Rahmen von 90 Tagessätzen zu erwarten sei. Dies sei eine Form der Flexibilisierung, um Kommunen bei entsprechenden Gefahrenlagen unterstützend zur Seite zu stehen.

Im Grundsatz werde die Lage in Afghanistan allerdings so beurteilt, dass nach Ansicht des Ministeriums vollziehbar Ausreisepflichtige nicht nach Afghanistan zurückgeführt werden sollten. Dies werde in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern so gehandhabt.

Abg. Dirk Herber sieht seine Frage nicht beantwortet und hakt nach, ob es jetzt eine Zustimmung zu einer Abschiebung in einem der geschilderten sieben Fälle gegeben habe, die zuvor vom Ministerium versagt worden sei.

Dr. Daniel Asche betont, dass keine Zustimmung für einen zuvor versagten Fall erteilt worden sei, sofern sich nicht die Sachlage verändert habe. Mehr könne er im öffentlichen Teil nicht sagen.

Abg. Uwe Junge bittet um Aufklärung, ob die Mitteilungen der Ausländerbehörden, die sich nach sorgfältiger Prüfung an das Ministerium wendeten, lediglich Meldungen mit der Bitte um Umsetzung der Abschiebung seien oder ob das Ministerium noch ein Vetorecht habe und die Fälle erneut prüfe. Dies sei seiner Ansicht nach auffällig und zu beobachten. So habe etwa Landrat Dr. Bröhr einen solchen Fall geschildert, in dem Landkreis und Ausländerbehörde eine Abschiebung gefordert hätten, die von Staatsministerin Spiegel abgelehnt worden sei.

Er wolle lediglich verdeutlichen, was in der Öffentlichkeit ankomme und wie es dort diskutiert werde. Insofern erbitte er Klärung, welche Möglichkeiten das Ministerium habe, einer Abschiebung entgegenzutreten, diese zu verhindern oder ein Vetorecht geltend zu machen.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Dr. Daniel Asche verdeutlicht, den Zustimmungsvorbehalt gebe es lediglich für Afghanistan und den Irak, wobei überhaupt erst seit Kurzem nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz wieder Abschiebungen in den Irak möglich seien. Die Kriterien für Abschiebungen in den Irak orientierten sich an denen für Abschiebungen nach Afghanistan.

In allen anderen Fragen sei allein die kommunale Ausländerbehörde zuständig. An ihr liege es, zu priorisieren und die Reihenfolge der abzuschiebenden Personen festzulegen. Dabei erhielten die Behörden von der Zentralstelle für Rückführungsfragen in Trier Unterstützung, insbesondere bei der Passbeschaffung oder der Organisation von Flügen. Bei notwendigen Ausweisungsverfügungen unterstütze die Fachaufsicht der ADD.

Eine steuernde oder gar Vetofunktion des Ministeriums für sämtliche Abschiebungen existiere nicht. Dies sei eine irrtümliche Vorstellung. Der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums beziehe sich wie geschildert lediglich auf Afghanistan und den Irak, da Rückführungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen wegen der dort herrschenden Zustände im Grundsatz nicht zumutbar seien. Dies sei von der Innenministerkonferenz für den Irak bestätigt worden.

Eine Ausnahme davon gelte lediglich für Straftäter, da in diesen Fällen deren persönliches Interesse hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen müsse. Dies werde in anderen Ländern genauso gehandhabt und sei bis vor Kurzem auch auf Bundesebene Konsens gewesen.

*Der Ausschuss beschließt einstimmig in **nicht öffentlicher** Sitzung, die Beratung dieses Tagesordnungspunktes in **vertraulicher** Sitzung fortzusetzen.*

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 1 GOLT Abg. Heribert Friedmann die Teilnahme an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Der Ausschuss kommt weiterhin überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 Halbsatz 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

(Fortsetzung in **vertraulicher** Sitzung – siehe Teil 2 des Protokolls –.)

*Der Antrag ist in **vertraulicher** Sitzung erledigt.*

Vors. Abg. Michael Hüttner begrüßt zu Beginn des zweiten Teils der öffentlichen Sitzung die zweite Hälfte der Studierendengruppe der Hochschule der Polizei.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sicherheit in rheinland-pfälzischen Schulen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/3565](#) –

Staatsminister Roger Lewentz konstatiert, Kinder hätten in der Gesellschaft das allergrößte Schutzbedürfnis. Dies gelte für Eltern und für alle anderen, die Verantwortung trügen, etwa die Kommunen als Schulträger oder das Land.

Der Themenkomplex „Kinder und Schulen“ beinhalte potenzielle Gefahren, denen man vorbeugend entgegenzutreten wolle und müsse. Als Beispiel seien hier Präventionskonzepte für Schulwege zu nennen. Allerdings gebe es auch andere Herausforderungen, die angesichts extremer und schrecklicher Ereignisse auf der Welt zur Kenntnis genommen werden müssten und die sich auch in Rheinland-Pfalz abspielen könnten.

Im kommenden Jahr werde man zum 20. Mal des Amoklaufs in der Columbine Highschool in Littleton, Colorado, gedenken. In einer knappen Stunde hätten damals zwei Schüler zwölf Mitschülerinnen und Mitschüler getötet und viele weitere schwer verletzt. Drei Jahre später habe ein ehemaliger Schüler in einem Erfurter Gymnasium 16 Menschen getötet. Seither sei es in Deutschland zu weiteren Amoktaten gekommen. Er selbst habe 2010 im Innenministerium die Amoksituation an einer Schule in Ludwigshafen sehr eng miterlebt.

Polizei und Schulträger hätten darauf reagiert und viele gemeinsame Einsatzkonzepte erarbeitet, die dem Innenausschuss bereits mehrfach vorgestellt worden seien. Diese Konzepte würden selbstverständlich regelmäßig überarbeitet. Zudem sei die Ausstattung der Polizei deutlich verändert worden, um einer Amoklage begegnen zu können. In diesem Zusammenhang sei an die schusssicheren Decken zu erinnern, die sowohl ein geschütztes Vorgehen der Polizei in engen Schulgängen als auch die Sicherung von Verletzten gegen weiteren Beschuss ermöglichten.

Über diese Dinge sei im Innenausschuss häufig berichtet und diskutiert worden. Die im Antrag erwähnten Gegensprechanlagen, die zum Teil direkt mit dem Polizeinotruf verbunden werden könnten, dienten ebenfalls der Vorbereitung auf solche Ereignisse. Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, wie zur Installation solcher Warnsysteme, obliege aber dem jeweiligen Schulträger. Daher könne die Landesregierung keine belastbare Aussage darüber geben, an wie vielen Schulen eine solche Ausstattung geplant werde oder bereits umgesetzt worden sei.

Maßnahmen zur Amokprävention seien nach dem Landesschulbauprogramm förderfähig und erfolgten meist im Zuge weiterer Baumaßnahmen. Als Beispiele seien Sicherungssysteme an Türen, Rufanlagen in den Schulen, um Warnhinweise an jede Klasse weitergeben zu können, und andere Dinge mehr zu nennen.

Dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz lägen für den Zeitraum von 2015 bis Anfang September 2018 Meldungen zu insgesamt 45 sogenannten Amokverdachtslagen an rheinland-pfälzischen Schulen vor. Davon hätten sich 19 Verdachtsfälle im Jahr 2015 ereignet, jeweils acht in den Jahren 2016 und 2017 sowie bislang zehn im Jahr 2018. Hierbei habe es sich entweder um ausdrückliche oder um konkludente Amokankündigung gehandelt, die von der Polizei in jedem Einzelfall sehr ernst genommen würden. Glücklicherweise habe sich der Verdacht in keinem dieser Fälle bestätigt.

Wie ernst die Polizei derartige Szenarien nehme, hätten Mainzer Bürgerinnen und Bürger im Juli im und am Willigis-Gymnasium in der Innenstadt erleben können. Dort habe die Mainzer Polizei im Rahmen einer groß angelegten Übung einen solchen Ernstfall trainiert. Derartige Übungsszenarien werde man auch an anderen Stellen durchführen. Diese seien für die Polizei sehr wichtig und trainierten das Zusammenspiel mit den Trägern sowie dem Kollegium der Schule. Zugleich werde der Öffentlichkeit und

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

potentiellen Amokläufern gezeigt, dass sich die Polizei auf solche Situationen sehr intensiv und sehr ernsthaft vorbereite.

Er wolle noch einmal wiederholen, dass den Verantwortlichen der Schutz der Kinder sehr am Herzen liege. Die Polizei habe seiner Meinung nach wiederholt darstellen können, wie intensiv immer wieder neue vergleichbare Situationen ausgewertet, bewertet und hinsichtlich der eigenen Einsatzpläne analysiert würden.

Abg. Uwe Junge betont, von Eltern aus dem Landkreis Mainz-Bingen auf die Existenz der Gegensprechanlagen angesprochen worden zu sein. Diese seien, wie von Staatsminister Lewentz erläutert, nur teilweise eingeführt worden. Gleichzeitig gebe es Erkenntnisse über eine deutliche Lageveränderung hinsichtlich solcher Angriffe. Er bitte daher um Aufklärung, inwieweit vonseiten der Landesregierung eine flächendeckende Einführung in allen Schulen geplant sei oder von wem die Initiative für solche Maßnahmen ausgehe. Er wolle geklärt wissen, ob das allein Sache der Schulen sei und wie sich derzeit die Abdeckung in Rheinland-Pfalz darstelle.

Staatsminister Roger Lewentz widerspricht der Einschätzung über eine Lageveränderung. Eine solche sei ihm nicht bekannt, es sei denn, Herr Abgeordneter Junge wolle die beschriebenen Ereignisse von vor 20 Jahren als aktuelle Lageveränderung bezeichnen.

Dennoch stehe man bei diesem Thema vor einer großen Herausforderung, der sich die Polizei in jedem Einzelfall stelle. Die Polizeiinspektionen hätten mit jeder Schule Einsatzpläne besprochen. Gleichzeitig lägen in den Inspektionen sowohl die Planunterlagen der Schulen als auch die Kontaktdaten bis zu den Hausmeistern vor. Gerade letztere seien besonders wichtig, da sie sich in den Schulen am besten auskennen und zudem über die Schlüssel verfügen.

Die vielfältigen Pläne und Informationen würden in regelmäßigen Abständen mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen. Die Aufgabenstellung baulicher Veränderungen liege zwar bei den Trägern, diese würden aber von der Polizei hinsichtlich bewährter Methoden oder Beispiele beraten. Vonseiten des Ministeriums könnten keine Vorgaben gemacht werden. Es könnten lediglich die Einsatzpläne für die Polizei vorgegeben werden.

Er könne die großen Anstrengungen der Träger allerdings bestätigen. Seiner Kenntnis nach unternähmen die Kommunen in Absprache mit den Schulleitungen große Anstrengungen, um die an sie gestellten Ansprüche zu erfüllen. Es gebe keine Vorgaben, nur Hinweise auf an anderer Stelle bewährte Methoden. Zudem werde die Umsetzung solcher Maßnahmen finanziell gefördert.

Abg. Pia Schellhammer unterstreicht die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Polizei vor Ort, um etwa bei anstehenden baulichen Veränderungen auf Sicherheitsaspekte hinzuweisen. Sie bitte um Informationen, innerhalb welcher Zyklen solche Gespräche stattfänden. Es sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass derartige Sicherheitsmaßnahmen bei Um- oder Neubaumaßnahmen von Schulgebäuden natürlich vom Land gefördert würden, die Entscheidung darüber aber originäre Aufgabe der Kommunen vor Ort bleibe.

Staatsminister Roger Lewentz bestätigt dies und führt verschiedene Gründe für die Begegnung zwischen Polizei und Schulen bzw. Schulleitungen an. Die Kontaktaufnahme beginne etwa mit gemeinsam entwickelten präventiven Maßnahmen wie der Fahrrad- oder Skaterausbildung. Die früher zu beobachtende Zurückhaltung der Schulen gegenüber Besuchen der Polizei habe sich sehr überwiegend zugunsten einer sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit gewandelt.

Bei diesen Gesprächen werde die Sicherheit an den Schulen immer wieder thematisiert. Das Ministerium fordere die Polizei vor Ort immer wieder dazu auf, die Aktualität der Sicherheitskonzepte gemeinsam mit den Schulen zu prüfen oder öffentlichkeitswirksam mit Übungen zu erproben. Damit werde auch das Bewusstsein geschaffen, dass solche Situationen eintreten könnten, man aber vorbereitet sei und damit umgehen könne.

Abg. Uwe Junge wiederholt seine Frage nach der Abdeckung der Schulen in Rheinland-Pfalz mit den angesprochenen Gegensprechanlagen.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Uwe Lederer (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) referiert, man habe anlässlich des Antrags und einer Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion zum gleichen Thema mit Fokus auf den Bereich Mainz die Zahlen beim Polizeipräsidium Mainz erhoben. Demnach verfügten 72 Schulen im Bereich des Polizeipräsidiums Mainz über entsprechende Gegensprechanlagen. Bei sieben davon bestehe die Möglichkeit, Anlässe unmittelbar an den Polizeinotruf weiterzuleiten.

Staatsminister Roger Lewentz ergänzt, dieses Beispiel aus dem noch nicht einmal größten Polizeipräsidiumsgebiet in Rheinland-Pfalz verdeutliche, dass viele Schulträger dem Beispiel gefolgt seien. Neben der Möglichkeit, die Gegensprechanlage mit dem Notruf zu verbinden, bestehe selbstverständlich immer parallel die Möglichkeit, direkt die 110 anzurufen. Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Polizei seien ausreichend Möglichkeiten vorhanden.

Der Antrag ist erledigt.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarier-Rats am 1. Juni 2018; hier: Empfehlung über die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Digitalisierung in der Großregion
Beschlüsse des Oberrheinrates in seiner Plenarsitzung am 18. Juni 2018; hier: Statistische Raumbewachung; Transitreisen am Badischen Bahnhof Basel; Länderübergreifendes gemeinsames Polizeirevier am Standort Bienwald
– [Vorlage 17/3644](#) –**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorfall mit Lkw-Flüchtlings auf der A 61

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/3660](#) –

Reiner Hamm (Präsident des Polizeipräsidiums Mainz) berichtet über das Aufgreifen der 16 mutmaßlich illegal eingereisten Eritreer auf der Raststätte Hauxberg an der A 61.

Nach vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar: Nachdem der Fahrer eines serbischen Sattelschleppers am 28. August 2018 gegen 13 Uhr durch Klopfgeräusche auf Personen auf seinem Auflieger aufmerksam geworden sei und den Parkplatz Hauxberg aufgesucht habe, sei über Notruf die Polizei verständigt worden. Durch die vor Ort eingetroffenen Polizeikräfte hätten daraufhin 16 Personen, bei denen es sich laut Aussage eines Betroffenen um eritreische Staatsangehörige handele solle, angetroffen werden können.

Aufgrund der Gesamtumstände habe sich vor Ort der Verdacht einer Schleusung ergeben, woraufhin der Lkw-Fahrer vorläufig festgenommen worden sei. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Mainz habe der zuständige Dezernent eine Sicherheitsleistung von 10.000 Euro angeordnet. Ersatzweise sollte der Lkw sichergestellt werden. Nach Zahlung der Sicherheitsleistung durch den Speditionsinhaber sei nach entsprechender Anordnung der Staatsanwaltschaft die Entlassung des Lkw-Fahrers erfolgt. Weiterhin habe zunächst gegen eine Person der vage Verdacht der Beihilfe zur Schleusung bestanden, der sich jedoch nicht erhärtet habe.

Der augenscheinlich schlechte Gesundheitszustand der 16 Eritreer habe noch vor Ort eine medizinische Erstversorgung durch die Rettungskräfte des DRK, den Notarzt sowie den Leitenden Notarzt erfordert. Sämtliche Personen seien dehydriert und erschöpft gewesen, weshalb eine Versorgung mittels Getränken durchgeführt worden sei.

Noch vor Ort habe die Polizei das Ausländeramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert. Die Polizei habe entschieden, die 15 Personen in die Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim zu verbringen.

Die 16. Person habe aufgrund des Verdachts einer Tuberkulose-Erkrankung im Krankenhaus Bingen behandelt werden müssen. Noch am selben Abend habe der behandelnde Arzt mitgeteilt, dass sich der Patient entfernt habe. Eine Absuche des Stadtgebiets und des Bahnhofs durch die Polizeikräfte sei negativ verlaufen.

Da die Personen weder offizielle Ausweisdokumente mit sich geführt hätten noch über ihren Namen hinausgehende Angaben zu ihrer Identität machen können, hätten die Polizeikräfte noch vor Ort Lichtbilder von allen 16 Personen zur Identitätsfeststellung angefertigt. Eine umfassende erkennungsdienstliche Behandlung sei vor dem Hintergrund der Gesamtumstände, insbesondere des gesundheitlichen Zustands, zunächst zurückgestellt worden.

Hinsichtlich der zentralen rechtlichen Aspekte sei auf den Tatverdacht gegen den Lkw-Fahrer wegen einer möglichen Schleusung sowie die notwendige Anschlussmaßnahme bereits eingegangen worden. Die 16 aufgegriffenen Eritreer stünden im Verdacht, illegal nach Deutschland eingereist zu sein. Dies stelle eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes dar. Die Polizei bringe diese Straftaten zur Anzeige; sofern keine weiteren erschwerenden Umstände hinzukämen, würden diese regelmäßig durch die Staatsanwaltschaften wegen geringer Schuld eingestellt.

Die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art nach § 81 b 1. oder 2. Alternative StPO kämen nicht in Betracht. Der alleinige Verstoß nach § 95 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 scheidet in der Regel deswegen aus.

Unabhängig von der strafrechtlichen bzw. der strafprozesslichen Betrachtung seien erkennungsdienstliche Maßnahmen auf der Grundlage des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes durchzuführen.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Zu betonen sei, dass es die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls gewesen seien, die dazu geführt hätten, dass die umfassenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen am 28. August 2018 zunächst zurückgestellt worden seien. Aus humanitären Gründen habe zunächst die Erstversorgung der Personen im Vordergrund gestanden, die aus einer potenziell lebensgefährlichen Situation gerettet worden seien.

Weitergehende Maßnahmen seien aus diesem Grund für den Folgetag geplant gewesen, zumal eine erkennungsdienstliche Behandlung bei einer 15-köpfigen Personengruppe erfahrungsgemäß mehrere Stunden in Anspruch genommen hätte. Diese Prozedur habe unter diesen Umständen nicht angebracht erschienen.

Bei der Aufnahme der Personen in die LEfAA hätten zehn der 15 Personen zu verstehen gegeben, dass sie noch minderjährig seien. Daraufhin seien diese Personen noch am 28. August 2018 in die Clearingstelle des Instituts für Sozialpädagogik und Erziehungshilfen nach Budenheim verbracht worden.

Die übrigen fünf Personen seien in der Zuständigkeit der LEfAA verblieben. Am Morgen des 29. August 2018 sei festgestellt worden, dass die Personen die Einrichtung im Laufe der Nacht verlassen hätten. Diese fünf Personen sowie die aus dem Krankenhaus geflüchtete Person seien nicht erkennungsdienstlich behandelt worden. Insofern lägen zu diesen sechs Personen keine weiteren polizeilichen bzw. ausländerrechtlichen Erkenntnisse vor.

Die zehn mutmaßlich jugendlichen Personen seien am 29. August 2018 durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt worden. Nachdem diese zehn Personen am 30. August in der Clearingstelle durch Mitarbeiter des Jugendamts der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hinsichtlich ihres Alters begutachtet worden seien, habe sich herausgestellt, dass bis auf eine Person alle als Erwachsene einzustufen seien. Aus diesem Grund sollte eine Rückführung der Personen in die LEfAA in Ingelheim erfolgen.

Drei der Personen hätten angegeben, keinen Asylantrag stellen zu wollen, sondern direkt nach Großbritannien weiterreisen zu wollen. Eine entsprechende Verzichtserklärung sei unterzeichnet worden. Anschließend seien diese drei Personen in die LEfAA zurückgeführt worden. Gegen diese drei Personen werde durch das Ausländeramt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen das Abschiebeverfahren betrieben. Sie seien am 30. August dem Haftrichter vorgeführt worden und befänden sich aktuell mit richterlichem Beschluss bis zum 10. Oktober 2018 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, auch in Ingelheim, in Haft.

Es bleibe anzumerken, dass die übrigen sieben Personen einen unbeobachteten Moment zur Flucht aus der Einrichtung in Budenheim genutzt hätten, noch bevor sie der LEfAA überstellt worden seien. Gleichwohl wolle erneut betont werden, dass diese Personen erkennungsdienstlich behandelt gewesen seien. Über diese Flucht sei die Polizei gegen 15 Uhr telefonisch durch die Clearingstelle in Kenntnis gesetzt worden. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Umstands seien etliche Fahndungsmaßnahmen durchgeführt worden, die jedoch ergebnislos verlaufen seien. Die minderjährige Person sei aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Ingewahrsamnahme ausgeschrieben worden.

Die Daten der erkennungsdienstlichen Behandlung der zehn Personen seien nach der Erhebung an die European Dactyloscopy Datenbank (EURODAC) übermittelt worden. Zwischenzeitlich liege das Ergebnis vor, welches ausweise, dass durch neun Personen bereits in EU-Ländern Asylanträge gestellt worden seien. Bei zwei Personen lägen darüber hinaus polizeiliche Erkenntnisse in Form von jeweils einem illegalen Aufenthalt sowie einer Körperverletzung bzw. einer gefährlichen Körperverletzung vor.

Des Weiteren hätten im Nachgang im Rahmen einer Kontrolle der Bundespolizei die Personalien von zwei Personen festgestellt werden können, welche sich im Laufe der Nacht vom 28. August auf den 29. August aus der LEfAA entfernt hätten. Es sei die Aufnahme von Strafanzeigen sowie die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt; freiheitsentziehende Maßnahmen seien aber ebenfalls nicht durchgeführt worden.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass ohne die mehrfach erwähnten besonderen gesundheitlichen Umstände dieses einen Falls die Verfahrensregelung der Polizei eine unmittelbare, das heißt eine zeitnahe, erkennungsdienstliche Behandlung vorgesehen hätte. Alle Personen wären demnach erken-

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nungsdienstlich behandelt gewesen. Gleichwohl wären vorliegend im Zuge des Asylverfahrens zunächst keine weitergehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen zu erwarten gewesen. Vielmehr wäre es zu einer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung gekommen.

Abschließend sei die besondere Herausforderung für alle beteiligten Institutionen im Umgang mit dieser Situation ins Bewusstsein zu rufen. Es wolle sich nicht vorgestellt werden, was mit den Menschen hätte passieren können, wenn sie auf dem Lkw unentdeckt geblieben wären. Es habe gegolten, diesen bei Weitem nicht alltäglichen Sachverhalt mit sehr besonderem Fingerspitzengefühl entgegenzuwirken bzw. zu lösen. Es bleibe ferner zu vermuten, dass die gesamte Personengruppe von 16 mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ziel gehabt habe, nach Großbritannien zu flüchten.

Reiner Hamm sagt auf Bitte von **Abg. Uwe Junge** zu, seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Uwe Junge bemerkt, im Bericht werde etwas zwischen sechs und sieben Personen, die aus Ingelheim verschwunden seien, gewechselt. Laut Medien hätten die Personen möglicherweise Papiere und ein Bleiberecht gehabt, was den Ausführungen von Polizeipräsident Hamm nicht zu entnehmen sei. Also sei es in den Medien eine missverständliche Darstellung der Gegebenheiten gewesen.

Abg. Pia Schellhammer möchte wissen, ob es Hinweise auf eine Wasserversorgung oder eine Pause des Fahrers gegeben habe, da sich die Personen am 28. August an einem Tag mit Temperaturen um 28 Grad C in diesem Lkw befunden hätten. Die Temperaturen könnten auch die besonderen gesundheitlichen Umstände erklären und die Entscheidung, die Personen erst einmal in eine Umgebung, in der sie wieder hydrieren könnten, zu bringen.

Reiner Hamm verneint die Frage nach Hinweisen, wie lang exakt die Personen schon im Lkw gewesen seien, und es seien zumindest keine Getränke vor Ort gewesen. Die Personen seien alle dehydriert gewesen, hätten sich unmittelbar erschöpft unter einen Baum gelegt und seien durch das DRK betreut worden.

Staatsminister Roger Lewentz ergänzt, der Bericht über die vielen Toten in dem Lkw im ungarisch-österreichischen Grenzbereich sei auch in Polizeikreisen sehr wahrgenommen worden. Ein Artikel in DER SPIEGEL schildere sehr detailliert, was das bedeute. Es bestehe eine große Sensibilität. Wenn Personen im Sommer aufgegriffen würden, sei die erste Frage die Gesundheit.

Abg. Uwe Junge hält die Sorge um die Gesundheit der Menschen für klar. Es werde um Auskunft gebeten, ob die Möglichkeit bestanden hätte, diese Schlepperaktion vorher zu erkennen, wenn routinemäßige Grenzkontrollen an den Grenzen durchgeführt würden. Vorstellbar sei, das Fahrzeug halte kurz an, die Kfz-Papiere würden kurz überprüft und die Menschen hätten sich möglicherweise bemerkbar gemacht.

Staatsminister Roger Lewentz erwidert, so etwas würde gefunden werden, wenn im Rahmen der Kontrolle 100 % der Lkw durchsucht würden.

Auf die Nachfrage von **Abg. Uwe Junge** nach einer routinemäßigen stichprobenartigen Kontrolle entgegnet **Staatsminister Roger Lewentz**, es werde nicht gewusst, ob dieses Fahrzeug bei einer stichprobenartigen Kontrolle herausgezogen worden wäre. Wenn alle Fahrzeuge in Europa kontrolliert werden würden – auch hinten die Aufhänger; die Freizügigkeit einmal außer Acht gelassen –, dann hätte so etwas gefunden werden können.

Vors. Abg. Michael Hüttner merkt an, wie viele Lkws am Tag in Europa unterwegs seien.

Abg. Matthias Lammert führt an, die Vergangenheit habe gelehrt, dass zunächst gesundheitliche Überprüfungen unterstützt werden müssten, und es sei gut, dass es keine Todesfälle gewesen seien. Es habe Vorkommnisse gegeben, bei denen mehrere Menschen aufgrund von Schleusung gestorben seien.

Nichtsdestotrotz habe es sich überwiegend offensichtlich um illegal eingereiste Personen gehandelt. Die wenigsten von diesen Personen hätten einen Asylantrag gestellt, weil sie direkt nach England hätten

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

weiter wollen, hätten keine Papiere und es seien zum Teil erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt worden. Trotzdem seien die Personen leider flüchtig, und es werde gefahndet. Nach dem Aufenthaltsgesetz hätte man sicherlich vielleicht den einen oder anderen noch in Gewahrsam nehmen können.

Es stelle sich die Frage, ob Konsequenzen aus dem Fall gezogen worden seien und ob es Abstimmungsmaßnahmen zwischen dem Integrationsministerium und dem Innenministerium gebe. Wenn minderjährige Personen dabei seien, sei klar, dass dort sensibel vorgegangen werde und die Altersfeststellung noch einmal durchgeführt werde. Es müsse unterstellt werden, dass die Personen ein Stück weit schon darauf aus gewesen seien, sich bei einer gewissen Gelegenheit sprichwörtlich aus dem Staub zu machen.

Staatsminister Roger Lewentz erwidert, nach allen vorliegenden Kenntnissen seien die Personen quasi gegen ihren Willen illegal eingereist. Dies ändere an dem Sachverhalt nichts und beschreibe nur einmal die Motivation dieser Personen.

In Besprechungen, auch in der Interministeriellen Arbeitsgruppe am vergangenen Tag, sei dieser Fall noch einmal aufgegriffen worden.

Joachim Laux (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) fügt hinzu, in der Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Sicherheit“ am vergangenen Tag sei das ganze Verfahren noch einmal im Hinblick auf die Frage nach Optimierungsbedarf auf den Prüfstand gestellt worden.

Wenn die Ermittlungsverfahren wegen illegaler Einreise von der Staatsanwaltschaft generell eingestellt würden, hätten sie keinen Anhalt für eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81 b. Nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Ausländergesetz gebe es dafür trotzdem eine hinreichende Grundlage. Das werde passieren und sei auch in der Vergangenheit passiert.

Dieser Fall sei insoweit atypisch gewesen, als die gesundheitlichen Aspekte zunächst dominiert hätten und prioritär abuarbeiten gewesen seien. Bei einer illegalen Einreise würden erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt, die auch zwangsweise durchgeführt werden könnten. Das rechtliche Instrumentarium sei vorhanden.

Die Möglichkeit, eine Person wegen illegaler Einreise länger in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, bestehe nicht. Es sei sehr ausführlich geprüft worden, und es gebe keine gesetzliche Handhabe über den eigentlichen Zweck der erkennungsdienstlichen Behandlung hinaus, eine Person festzuhalten. Die in der Öffentlichkeit sicherlich bestehende Vermutung, die Person werde einfach einmal in Polizeigewahrsam oder in Haft genommen, gehe nach gängiger Rechtslage so ohne weiteres nicht.

Abg. Uwe Junge führt an, zwei Personen der Personengruppe seien bereits polizeibekannt und bei der erkennungsdienstlichen Behandlung als solche noch einmal erkannt worden. Zu fragen sei, wo sie sich jetzt befänden.

Reiner Hamm erwidert, das sei beim Abgleich mit EURODAC festgestellt worden. Diese Ergebnisse seien allerdings erst erhalten worden, nachdem die Personen bereits weg gewesen seien.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 17/3666](#) –

Abg. Matthias Lammert führt zur Begründung aus, das Thema werde auch im Rechtsausschuss und im Integrationsausschuss behandelt. Das Kirchenasyl dauere derzeit an. Es sehe nach einer Anweisung aus dem Integrationsministerium aus, zumindest bis 30. September zunächst keine Abschiebung vorzunehmen.

Zu fragen sei, ob das Innenministerium zum 1. Oktober tätig werde oder es schon Erkenntnisse aus der Kirchengemeinde gebe, dass das Kirchenasyl dort beendet werden und es dann eine Rückführung geben solle. Von Interesse sei die zukünftige Ausrichtung; die Vorgeschichte sei soweit hinlänglich bekannt und müsse nicht noch einmal im Detail dargestellt werden.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) berichtet, die fachliche Weisung vom Juni 2018, die ursprünglich an den Rhein-Hunsrück-Kreis ergangen sei, habe im Kern vorgesehen, in dem besagten Fall des Kirchenasyls bis auf weiteres auf Vollstreckungshandlungen zu verzichten, verbunden mit dem Vorschlag an die Beteiligten, den Weg über eine Mediation zu gehen.

Nachdem der zuständige Landrat im Gegensatz zur Kirchengemeinde auf dieses Angebot nicht eingegangen sei und es sogar kategorisch zurückgewiesen habe, sei klar gewesen, dass auf diesem Weg nicht weiter gekommen werde. Deswegen sei entschieden worden, die Weisung in ihrer ursprünglichen Fassung ergebe keinen Sinn mehr und werde nur noch bis Ende des Monats September aufrechterhalten.

Der Kirchengemeinde habe dadurch in der Zwischenzeit bis Ende September die Möglichkeit gegeben wollen, die aus ihrer Sicht möglichen Voraussetzungen für eine Rücküberstellung nach Italien zu schaffen, damit der betroffene Asylbewerber grundlegende Versorgungsleistungen und gegebenenfalls auch Unterstützung in seinem noch zu betreibenden Asylverfahren – es werde in Italien noch nicht betrieben – erhalte.

Zu den maßgeblichen Pfeiler, auf denen die Kirchengemeinde ihr Dossier gestützt habe, gehörten die mangelnden Versorgungsleistungen für diejenigen, die nach Italien zurücküberstellt würden, und die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten, das Asylgesuch wirklich durchzuführen. Außerdem sei zu sehen, was im Rahmen der Rücküberstellung selbst an emotionaler Unterstützung möglich sei. Nach den dem Ministerium vorliegenden Informationen leide derjenige auch unter Flugangst, weshalb eine Begleitung durch die Kirchengemeinde ein denkbares Szenario sei.

Hinsichtlich der Frage, was nach Ablauf der Frist geschehe, seien die Beteiligten in erster Linie die Kirchengemeinde und der Landkreis. Zwangsmittel würden nur dann notwendig, wenn klar wäre, dass nach wie vor am Kirchenasyl festgehalten werde. Nach den Erklärungen vonseiten der Kirchengemeinde sei davon auszugehen, ihr sei klar, dies werde nach dem 30. September nicht mehr funktionieren und es werde das Szenario einer freiwilligen Rücküberstellung geben. Der Kirchengemeinde liege es logischerweise am Herzen, dass es nicht zu einer Räumung durch die Polizei komme. Es werde davon ausgegangen, dass sich die Beteiligten auf dieser Ebene einvernehmlich einigten.

Abg. Alexander Licht führt an, nach den Darstellungen von Dr. Daniel Asche werde vonseiten der Kirchengemeinde die Versorgung in Italien angezweifelt. Dies sei eine der Grundlagen, warum das Ministerium tätig geworden sei. Deshalb stelle sich die Frage, ob die Rechtsstaatlichkeit von Italien angezweifelt werde.

Dr. Daniel Asche entgegnet, die Rechtsstaatlichkeit von Italien als EU-Land werde nicht angezweifelt. Der Hintergrund der Weisung sei nicht das gewesen, was inhaltlich im abgeschlossenen Dossierverfahren vom BAMF geprüft und von der Kirchengemeinde vorgetragen worden sei. Es sei im Hinblick auf das, was die Kirchengemeinde ihrem Dossier zugrunde gelegt habe, erwähnt worden, um deutlich zu

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

machen, was aus Sicht der Kirchengemeinde in dieser Frist vielleicht noch zu bewerkstelligen sei. Es sei ohne Bewertung dargestellt worden.

Abg. Pia Schellhammer ruft die Diskussion über das Kirchenasyl im Sommer 2017 in Erinnerung. Danach habe es Gespräche seitens der Landesregierung mit den Kirchen und den kommunalen Spitzen gegeben, und es sei sich darauf geeinigt worden, das Kirchenasyl zu respektieren.

Im vorliegenden Fall habe die Landesregierung richtigerweise einen Zeitraum geschaffen, damit im Konflikt zwischen der Kirchengemeinde vor Ort und dem Landrat bzw. der Ausländerbehörde vor Ort eine Lösung gefunden werde. Die Situation, dass Polizei in Kirchenräume hineingehe, könne keiner wollen und gelte es zu verhindern. Aus Gesprächen mit Polizistinnen und Polizisten sei auch bekannt, dass sie nicht gern die Maßnahme, Kirchenräume zu betreten, durchführen wollten.

Die Frage von Abgeordnetem Licht sei nicht zielführend, weil von der Landesregierung keine Bewertung von Italien vorgenommen worden sei. Es sei lediglich der Punkt, dass die Kirchengemeinde in Italien Kontakt aufnehmen könne, um die Versorgung sicherzustellen, was nicht Aufgabe der Landesregierung sei. In der parlamentarischen Debatte sei auch vonseiten der CDU gesagt worden, es sei eine wichtige Tradition, dass miteinander gesprochen werde.

Abg. Uwe Junge hält die von Abgeordnetem Licht gestellte Frage, ob Italien ein Abschiebungshindernis sei, für berechtigt. Die Scheu, Polizeikräfte in Kirchen einzusetzen, sei nachvollziehbar. Den Kirchen müsse aber auch deutlich gemacht werden, dass es kein Recht auf Kirchenasyl gebe.

Artikel 140 Grundgesetz, in dem auf die immer noch gültigen Artikel 136ff. der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 verwiesen werde, besage: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“

Als Rechtsstaat, worauf sich immer berufen werde, könne nicht zugelassen werden, dass die Kirchen ein Recht in Anspruch nähmen, das sie nicht hätten, um eine geltende Rechtslage zu unterlaufen. Mit den Kirchen müssten deutliche Worte gesprochen werden; denn wenn es Schule mache, dann seien demnächst die Kirchen voll.

Es werde angezweifelt, dass die Person am 30. September dort noch wiedergefunden werde.

Abg. Dirk Herber bemerkt zu den Äußerungen von Abgeordnetem Junge, wenn jemand die Rechtslage unterlaufen habe, dann könne darauf gekommen werden, dass es das Integrationsministerium gewesen sei, aber sicherlich nicht die Kirchen.

Laut Aussage von Dr. Daniel Asche im Integrationsausschuss sei die Weisung aus dem Grund erfolgt, dass das Mediationsverfahren stattfinden könne. Nach der Dossierabgabe der Kirche habe der Landrat das Gespräch gesucht, und die Kirche sei nicht willens gewesen, mit dem Landrat zu sprechen. Demgegenüber sei nach heutigen Bericht die Weisung erfolgt, um der Kirche allein die Möglichkeit zu geben, nach Klarheit in Italien zu suchen.

Der Part der Integration sei in vielen anderen Bundesländern im Innenressort untergebracht. Staatsminister Lewentz werde deshalb um Auskunft gebeten, ob solche Weisungen – also eine Abschiebung zu unterbinden, weil jemand aus einem abgeschlossenen Kirchenasylverfahren hätte abgeschoben werden sollen – schon einmal in anderen Bundesländern erfolgt seien.

Staatsminister Roger Lewentz ist es ein Anliegen, für das Kirchenasyl eine Lanze zu brechen. Der frühere Innenminister Walter Zuber habe mit der Evangelischen Kirche im Rheinland Rahmenbedingungen erarbeitet, an die sich alle Kirchen in Rheinland-Pfalz – die katholischen Bistümer und die evangelischen Kirchenbereiche – hielten. Die Kirchen sagten, sie könnten nicht absolut und abschließend für ihre jeweiligen Kirchengemeinden vor Ort entscheiden.

Ministerin Spiegel und er selbst hätten vor einigen Monaten ein sehr gutes Gespräch mit den Kirchenvertretern geführt, und es werde versucht, die vereinbarten Regeln auch durchzuhalten. Es werde bald wieder ein Gespräch mit den Kirchenvertretern geben, weil zum Rechtsstaat nach den Vorstellungen

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

der Landesregierung eine gemeinsame Herangehensweise gehöre, wenn Menschen in eine Kirche flüchteten und damit die Sicherheit der Kirche suchten. Darüber gebe es auch keinen Streit.

Abgeordneter Junge habe anders argumentiert, und nach seiner Rechtsauffassung sei es nicht möglich. In Rheinland-Pfalz sei es aber möglich, wozu die besprochenen Regeln gelten müssten, und es werde dafür gesorgt, es im Lichte dieser neuen Fälle noch einmal zu bereden. Nach dem 30. September seien die besprochenen Regeln bei diesem Fall beendet und es folgten die weiteren Maßnahmen.

In Bayern seien dutzende Pfarrer angezeigt worden. Dann müssten die Staatsanwaltschaften handeln, was ziemliche Verwerfungen und auch eine ziemliche Unruhe auch gegenüber der Christlich-Sozialen Union mit sich gebracht habe. Es sei keine Angelegenheit des Innenministeriums, im Detail sagen zu können, was in anderen Bundesländern los sei.

Insgesamt könne in Rheinland-Pfalz damit umgegangen werden. Die Fälle seien überschaubar wenige.

Dr. Daniel Asche führt allgemein zum Kirchenasyl aus, niemand habe behauptet, das Kirchenasyl eine rechtliche Größe sei, die im Rahmen des Asylverfahrens durch Gerichte durchgeführt werde oder die dazu führe, dass es noch eine weitere Instanz gebe. Es sei eine christliche Tradition, die in der gesamten Bundesrepublik respektiert werde. Es gebe in Bayern nicht eine einzige Räumung im Rahmen eines Kirchenasyls; es sei selbst vom damaligen bayerischen Innenminister so erklärt worden.

Kirchenasyle betrafen im Moment zu 99,9 % auf Bundesebene und zu 100 % in Rheinland-Pfalz Dublin-Fälle. Das Kirchenasyl an sich sei im Dossierverfahren zwischen dem BAMF und den Bundesvertretern der Kirchenbüros der evangelischen und katholischen Kirche geregelt worden. Durch einen geregelten Rahmen werde diese Tradition verbrieft, respektiert und nicht aus dem luftleeren Raum gegriffen. Es gebe auch keinen Grund, mit dieser Tradition zu brechen.

Beteiligte seien die Kirchengemeinde, die das Kirchenasyl gewähre, und das BAMF mit der Überprüfung der vorgebrachten Gründe für das Kirchenasyl im Dossierverfahren. Die Konfliktlinie sei gewesen, was geschehe, wenn das BAMF eine ablehnende Entscheidung im Dossierverfahren treffe. Normal wäre im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung geschrieben worden, was dann geschehe. Das sei nicht gemacht worden vor dem Hintergrund, dass die Bundesvertreter der Kirchen für ihre einzelne Kirchengemeinde keine Garantieerklärung hätten abgeben können, weil es kein hierarchisch durchstrukturiertes System sei, in dem von oben nach unten durchregiert werde.

Diese klassische Konfliktlinie liege beim Land und gelte es zu bewältigen. In Rheinland-Pfalz sei explizit in einem Gespräch mit allen Beteiligten, auch den kommunalen Spitzenverbänden, festgelegt worden, dass der Konflikt nicht mit Zwangsmitteln gelöst werden solle, sprich durch Einsatz der Polizei. Der Hintergrund der Weisung sei gewesen, wie diese Konfliktlinie aufgelöst werden könne, ohne dass es zum Einsatz von Zwangsmitteln komme.

Vor diesem Hintergrund sei im Rechtsausschuss auf das Mediationsverfahren als Möglichkeit, diese Konfliktlinie einvernehmlich zu lösen, abgestellt worden. Es werde für eine schlüssige Fortsetzung dessen, was im Dossierverfahren angelegt werde, ohne dass dadurch die Grundentscheidung des BAMF im Dossierverfahren oder gar die zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen in irgendeiner Weise infrage gestellt würden, gehalten.

In dieser Weisung sei es nie darum gegangen, an der grundsätzlichen Entscheidung des BAMF, an der rechtskräftigen Abschiebungsanordnung festzuhalten, etwas zu ändern. Das Ziel sei es gewesen, die Rahmenbedingungen der Rücküberstellung so auszugestalten, dass es nicht zu Zwangsmitteln kommen müsse. Dafür brauche es zwei, die miteinander redeten; in diesem Fall habe eine Seite dies abgelehnt, sodass die Landesregierung gesagt habe, der Verweis auf das Mediationsverfahren trage nicht mehr.

Die Weisung sei begrenzt und nicht mit sofortiger Wirkung erteilt worden, um der Kirchengemeinde Möglichkeiten zu geben. Es sei kein Wechsel hinsichtlich der Begründung, sondern die Begründung für die Frage, ob mit sofortiger Wirkung oder ob noch drei Wochen gewartet werde. Bei einem Dublin-Verfahren werde ein Zeitraum von bis vorgegeben, in dem die Rücküberstellung umzusetzen sei.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Es gebe nicht den einen Zeitpunkt und noch nicht einmal einen gebuchten Flug. Es bestehe bis in den nächsten Frühsommer die Möglichkeit, nach Italien zurückzuüberstellen. Der Zeitraum, der der Kirchengemeinde gegeben werde, um denjenigen auch darauf vorzubereiten, habe viel mit persönlicher Beziehung, die aufgebaut werde, zu tun. Dies sei selbstverständlich und habe nichts damit zu tun, dass grundsätzlich an dem Gedanken der Rücküberstellung festgehalten werde.

Abg. Matthias Lammert bekräftigt, das Kirchenasyl werde nicht infrage gestellt. Es sei eine lange Tradition, die aus Zeiten ohne Grundgesetz und ohne Rechtsstaatlichkeit stamme, was auch hinzu gesagt werden müsse. Kirchenasyl sei in einem besonderen Fall immer möglich, es sei aber kein verbrieftes Recht. Ein Polizeieinsatz in einer Kirche werde auch nicht gewollt und führe schnell zu Missverständnissen.

Der Ball liege schon bei der Kirchengemeinde, die sich entscheiden und einlenken müsse, das Kirchenasyl mit Ablauf dieser Weisung zu beenden und die Rechtsstaatlichkeit, die durch mehrere Instanzen geprüft worden sei, herzustellen.

Es sei nicht angebracht zu sagen, Landrat Dr. Marlon Bröhr sei derjenige, der sich verweigert habe. Der Landrat habe Gespräche angeboten, die im Juni abgelehnt worden seien, und er halte sich an die Rechtsstaatlichkeit, weshalb ihm kein Vorwurf gemacht werden könne. Die Mediation sei völlig freiwillig, und er sehe hier keine Gründe.

Hinsichtlich des rechtsstaatlichen Verfahrens gebe es mehrfache Urteile, und der Mann sei vollziehbar ausreisepflichtig. Bei Flugangst könne auch die Möglichkeit, mit dem Bus nach Italien zu fahren, genutzt werden.

Es werde sich ein Stück weit zu leicht gemacht. Deswegen werde vom Integrationsministerium erwartet, dass intensiv mit der Kirchengemeinde vor Ort gesprochen werde.

Abg. Pia Schellhammer hält die Bemerkungen von Abgeordnetem Junge für einen Frontalangriff auf das Kirchenasyl. Hinsichtlich der Äußerung, zukünftig wären die Kirchen voll, sei die Zahl von 44 Fällen im Jahr 2018 zu nennen, weshalb nicht von einer Ausnutzung des Kirchenasyls gesprochen werden könne. Laut Stellungnahme der Kirchen sei es auch Ultima Ratio, Kirchenasyl zu gewähren, und die Kirchengemeinden gingen verantwortungsvoll damit um. Die AfD argumentiere nur mit christlicher Tradition, wenn es gegen den Islam gehe.

Solche Entscheidungen seien sicherlich nicht einfach zu treffen. Zu fragen sei, warum es ausgerechnet im Rhein-Hunsrück-Kreis zu einer solchen Eskalation komme und welche Gespräche wie abgelehnt worden seien. Hinsichtlich der Rolle des Landrats stünden unterschiedliche Behauptungen im Raum.

Die Mediation solle verhindern, dass ein Polizeieinsatz statfinde, und die Möglichkeit schaffen, Vorkehrungen zu treffen. Dies sei richtig, und das Kirchenasyl sei eine wichtige Tradition. Es sei selbstverständlich kein Rechtsinstitut, aber es derartig wie es in dieser Ausschusssitzung zu diffamieren, wolle ausdrücklich zurückgewiesen werden.

Abg. Dr. Anna Köbberling gibt zu bedenken, es müsse sich auch mit den Alternativen auseinandergesetzt werden, wenn die Handlungsweise eines politisch Verantwortlichen, in diesem Fall des Ministeriums, kritisiert werde. Das Thema sei schon in aller Ausführlichkeit im Integrationsausschuss behandelt worden, und dort sei an die CDU die Frage gestellt worden, wie sie in dem Fall entschieden hätte und ob sie dafür plädiert hätte, mit Polizeigewalt in die Kirchenräume einzudringen, um diesen Fall zu beenden.

Diese Frage sei unbeantwortet geblieben, und in dieser Ausschusssitzung könne sie noch einmal persönlich an die vier Kollegen der CDU gestellt werden. Der Kollege von der AfD habe sie durch seine überdeutliche Stellungnahme implizit schon beantwortet, indem er in toto das Kirchenasyl infrage stelle und damit der Meinung sei, man solle dort mit Polizeigewalt hineingehen.

Vors. Abg. Michael Hüttner erklärt, das Fragerecht der Abgeordneten beziehe sich auf die Landesregierung.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bekämpfung extremistisch motivierter Straftaten in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/3677](#) –

Staatsminister Roger Lewentz berichtet, die Polizeiliche Kriminalstatistik sei zwar das zentrale Instrument der Polizei zur Erfassung und Auswertung der Kriminalitätsentwicklung, enthalte jedoch keine politisch motivierten Straftaten. Die Polizeien von Bund und Ländern bildeten die politisch motivierte Kriminalität vielmehr in einer gesonderten Statistik, dem sogenannten Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität, ab.

Bis zum Ablauf des Jahres 2016 seien dabei islamistisch motivierte Delikte unter dem Phänomenbereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität registriert worden. Dieser Bereich werde seit 2017 in die Phänomenbereiche „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie –“ und „Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie –“ ausdifferenziert. Der Phänomenbereich der religiösen Ideologie bilde dabei die islamistisch motivierten Straftaten ab. Straftaten von Mitgliedern oder Unterstützern, zum Beispiel der PKK, würden dem Phänomenbereich der ausländischen Ideologie zugerechnet.

Dies vorweg geschickt, sei in Rheinland-Pfalz folgende Entwicklung festzustellen: Im Jahr 2015 habe die Polizei Rheinland-Pfalz insgesamt 36 Straftaten der politisch motivierten Ausländerkriminalität registriert. Diese Gesamtzahl sei im Jahr 2016 auf 69 angestiegen. 2017 habe die Polizei in Rheinland-Pfalz in diesem Phänomenbereich insgesamt 108 Straftaten erfasst, davon seien 74 auf den Phänomenbereich der religiösen Ideologie entfallen. Im laufenden Jahr habe die Polizei 40 Straftaten der politisch motivierten Ausländerkriminalität bis zum Stichtag 31. August 2018 verzeichnet, darunter 23 religiös motivierte Delikte.

Dieser im Mehrjahresvergleich insgesamt ansteigende Trend sei dabei nicht nur in Rheinland-Pfalz festzustellen. Bundesweit seien die Fallzahlen der politisch motivierten Ausländerkriminalität von 1.524 im Jahr 2015 zunächst auf 2.566 im Jahr 2016 angestiegen. Im Jahr 2017 habe die Gesamtzahl bei 2.524 Delikten stagniert, davon 900 Straftaten des Phänomenbereichs der religiösen Ideologie.

Als wesentlichen Erklärungsansatz für diese Entwicklung weise die Statistik in Rheinland-Pfalz wie auch bundesweit eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren aus, die auf Hinweisen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beruhten. Sie beträfen Flüchtlinge, die bei ihrer Befragung im Rahmen des Asylverfahrens angegeben hätten, angeblich einer Terrororganisation zugehörig gewesen bzw. an Waffen ausgebildet worden zu sein. Ein Teil dieser Ermittlungsverfahren sei mittlerweile eingestellt worden, da sich die Angaben als unwahr herausgestellt hätten. Offenkundig bedienten sich einige Flüchtlinge solcher bewusster Falschaussagen, um eventuelle Vorteile im Asylverfahren zu erlangen, zum Beispiel Abschiebehindernisse vorzutäuschen.

Ein Vergleich mit dem Nachbarland Hessen zeige entgegen dem Eindruck, den der Berichtsantrag zu erwecken versuche, keine gravierenden Unterschiede. Die hessische Landesregierung beziffere in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage am 19. Februar 2018 die Zahl islamistisch motivierter Straftaten im Jahr 2016 auf 84 und im Jahr 2017 auf 122. Dass die Polizei in Hessen mehr politisch motivierte Delikte im Phänomenbereich der religiösen Ideologie als in Rheinland-Pfalz registriert habe, sei mit deutlichen Unterschieden der Ausgangslage zu erläutern.

Der hessische Verfassungsschutz schätze das islamistische Personenpotenzial in Hessen auf etwa 4.170 Personen. In Rheinland-Pfalz zähle der Verfassungsschutz hingegen 580 Islamisten. Die Zahl der Salafisten sei mit 1.650 in Hessen ungleich höher als in Rheinland-Pfalz, wo etwa 200 dieser besonders rigiden Strömung zugerechnet würden.

Letztlich sei auch die Zahl der Islamisten, die aus Hessen in Richtung Syrien und Irak gereist seien, um dort auf Seiten des sogenannten Islamistischen Staates und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen, deutlich größer als in

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Rheinland-Pfalz: Ende 2017 stünden 140 hessischen Ausreisefällen 15 rheinland-pfälzische gegenüber.

Für den Bereich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sei zunächst anzumerken, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) das Amt des Staatsanwalts bei Straftaten ausübe, die sich in schwerwiegender Weise gegen die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richteten.

Ein Schwerpunkt der Strafverfolgung bilde nach Angaben der Behörde derzeit unter anderem die Verfolgung des islamistischen Terrorismus, wobei Ermittlungs- und Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland oder der Unterstützung einer solchen Vereinigung im Vordergrund stünden. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz obliege die Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts für diese Straftaten ausschließlich dem GBA. Vor diesem Hintergrund sehe Nummer 202 der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vor, dass Vorgänge, aus denen sich der Verdacht für eine Straftat nach § 129 a und § 129 b Strafgesetzbuch ergebe, von den Staatsanwaltschaften der Länder dem GBA zur Prüfung eines entsprechenden Anfangsverdachts vorgelegt würden.

Der GBA leite beim Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren ein, das er entweder selbst führe oder wegen minderer Bedeutung an die zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder abgebe. In Rheinland-Pfalz sei für dieses Verfahren die mit Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eingerichtete Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus zuständig. Sie sei ferner sachlich zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus. Hierunter fielen insbesondere die Straftaten der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und damit im Zusammenhang stehenden Staatsschutzdelikten.

Im Hinblick auf die dargestellte Zuständigkeit des GBA könnten Angaben zu Ermittlungsverfahren wegen der Mitgliedschaft und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nur hinsichtlich der Verfahren gemacht werden, in denen der GBA einen Anfangsverdacht bejahe und das Verfahren anschließend an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben habe.

Dies vorausgeschickt, stelle sich im Zeitraum 2015 bis 2018 die Zahl der bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahren, die Beschuldigte mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz betreffen oder in denen der Tatort in Rheinland-Pfalz liege, wie folgt dar: ein Verfahren gegen insgesamt sechs Beschuldigte im Jahr 2015, zwei Verfahren im Jahr 2016, 38 Verfahren im Jahr 2017 und 15 Verfahren im Jahr 2018, Stand 5. September 2018.

Daneben seien seit der Errichtung der Landeszentrale für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß §§ 89 a bis c und § 91 Strafgesetzbuch gegen Beschuldigte mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder in Fällen, in denen der Tatort in Rheinland-Pfalz liege, eingeleitet worden: fünf Ermittlungsverfahren im Jahr 2017 und ebenfalls fünf Ermittlungsverfahren im Jahr 2018, Stand 5. September 2018. Wie in Hessen sei auch in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 eine deutliche Zunahme der Ermittlungsverfahren zu verzeichnen.

Abschließend sei zu betonen, dass die politisch motivierte Kriminalität seit 2001 auf der Grundlage des von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren beschlossenen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität sowie des darauf basierenden Meldedienstes bundesweit nach einheitlichen Kriterien erfasst werde. Wie bereits ausgeführt, obliege im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren die Prüfung eines Anfangsverdachts der Mitgliedschaft und der Unterstützung einer ausländischen oder terroristischen – oder beidem – Vereinigung ausschließlich dem GBA, sodass insoweit keine Aussage zu dem Bestehen einheitlicher Standards für die Annahme eines Anfangsverdachts möglich sei.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Für Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach §§ 89 a bis c und § 91 Strafgesetzbuch sei eine gemeinsame Leitlinie der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte für die einheitliche Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens erarbeitet worden. Diese Leitlinie sei als Verschlussache eingestuft. Der Inhalt könne daher nur in vertraulicher Sitzung erörtert werden.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Abg. Uwe Junge** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Uwe Junge führt an, die hessische Justizministerin habe von einem rasanten Anstieg der Eingangszahlen gesprochen, den der Bericht von Staatsminister Lewentz durchaus auch dargestellt habe. Es gebe doch starke Unterschiede zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu fragen sei, ob die Kriterien zur Feststellung des Tatverdachts oder der Ermittlungsgrundlagen in Rheinland-Pfalz und Hessen gleich oder die Kriterien in Hessen detaillierter seien. Der Amsterdamer Täter sei, obwohl es klare Hinweise gegeben habe, als gefährliche Person in Rheinland-Pfalz nicht erkannt worden sei.

Staatsminister Roger Lewentz zitiert zum Hauptunterschied zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz nochmals seinen Bericht, wonach der hessische Verfassungsschutz das islamistische Personenpotenzial in Hessen auf 4.170 Personen schätze; in Rheinland-Pfalz zähle der Verfassungsschutz hingegen 580 Islamisten. Ein Unterschied sei auch, dass die Zahl der Salafisten mit 1.650 in Hessen ungleich höher als in Rheinland-Pfalz sei, wo etwa 200 dieser besonders rigiden Strömung zugerechnet würden.

Ein dritter Unterschied bestehe hinsichtlich der Gruppe, die verstärkt seit 2015 in die Bundesrepublik gekommen sei. Die Zuweisungszahlen für die Bundesländer richteten sich nach dem Königsteiner Schlüssel, und für Hessen seien sie deutlich höher als für Rheinland-Pfalz, weil es etwas mit der Einwohnergröße zu tun habe. Die Rahmenbedingungen, die die Innenministerkonferenz gesetzt habe, seien für alle identisch.

Hessen habe mit einem weltweit berühmten großen Standort wie Frankfurt ganz andere Anziehungsmomente als Rheinland-Pfalz.

Die bestehenden Unterschiede hätten nichts damit zu tun, dass die Polizei in Rheinland-Pfalz schlechter als die hessische Polizei ermitteln würde.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Hinweise auf Verbindungen der AfD Rheinland-Pfalz mit der vom Verfassungsschutz beobachteten „Identitären Bewegung“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/3678](#) –

Abg. Pia Schellhammer führt zur Begründung aus, im Innenausschuss sei allein in diesem Jahr mehrfach über das Thema „Verbindungen der AfD zu rechten Gruppen“ diskutiert worden: über das gemeinsame Auftreten unter anderem von Landtagsabgeordneten mit der „Identitären Bewegung“ (IB) bei der Demonstration in Kandel, woran auch andere rechtsextreme gewaltbereite Gruppen teilgenommen hätten, sowie über Hinweise auf Mitgliedschaften bei vom Verfassungsschutz beobachteten Facebook-Gruppen, wovon auch Abgeordnete der AfD betroffen gewesen seien.

Im vorliegenden Berichtsantrag werde die konkrete Verbindung der AfD mit der IB thematisiert. Auf andere Aspekte wie fragwürdige Parteienfinanzierung wolle nicht eingegangen werden; auch nicht auf die Tatsache, dass Abgeordneter Junge bei der Demonstration in Chemnitz gemeinsame Sache mit Pegida gemacht habe und dann auch noch getwittert habe, stolz gewesen zu sein, in der ersten Reihe, in der sich auch verurteilte Volksverhetzer wie Herr Bachmann befunden hätten, marschiert zu sein.

Es wolle eher darauf eingegangen werden, dass eine Verdichtung von Hinweisen vorliege. Als der Berichtsantrag gestellt worden sei, habe nur auf die Verbindung eines AfD-Vertreters im Westerwald mit der IB eingegangen werden wollen. Die Erkenntnisse hinsichtlich der Verbindung des Landtagsabgeordneten Ahnemüller mit der IB seien dank einer Presserecherche aufgekommen und auch Gegenstand der Erörterung.

Das Innenministerium werde um Berichterstattung gebeten, und für Abgeordneten Junge bestehe die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Staatsminister Roger Lewentz merkt zunächst allgemein an, die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz prüfe entsprechend des gesetzlichen Auftrags zunächst stets anhand offener Informationen, ob Bestrebungen gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 Landesverfassungsschutzgesetz vorlägen, also politisch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf abzielten, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Wenn die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben seien, erfolge eine Einstufung zum Beobachtungsobjekt und damit einhergehend eine planmäßige Beobachtung, die auch verdeckt, das heiÙe mit nachrichtendienstlichen Mitteln, erfolgen könne.

Bei der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ lägen diese Voraussetzungen vor. Die IB reihe sich in das heterogene Spektrum der sogenannten Neuen Rechten ein, das in Teilen rechtsextremistisch sei. Sie sei im Jahr 2012 nach dem Vorbild der französischen Bewegung „Génération Identitaire“ (GI) zunächst als rein virtuelle Gruppe gegründet worden. Mittlerweile sei die IB mit bundesweiten, an den Ländergrenzen ausgerichteten Regionalgruppen in der realen Welt angekommen. Ihr gehörten bundesweit derzeit etwa 500 Personen an.

Die Mitgliederzahl der Regionalgruppe Rheinland-Pfalz der IB bewege sich schätzungsweise im unteren zweistelligen Bereich. Aktivitäten der IB hätten zunächst ab 2015 vornehmlich in der Region Trier und sodann auch in anderen Landesteilen stattgefunden. IB-Anhänger hätten zuletzt auch an Demonstrationen in Kandel teilgenommen.

Mit Blick auf die IB sei auffällig, dass diese eine Klientel anspreche, die landläufig nicht dem Erscheinungsbild des Rechtsextremisten entspreche. Sie wende sich vor allem an junge gebildete Menschen in einem stabilen sozialen Umfeld. Hinzu komme, dass es die IB deutlich besser verstehe, einschlägige rechtsextremistische Positionen zu kaschieren und zu verschleiern.

Ungeachtet dessen sei offenkundig, dass die IB islam- und fremdenfeindliche sowie teils rassistische und nationalistische Positionen vertrete. Signifikant sei ihre permanente Agitation gegen eine vermeintliche „Islamisierung“ und „Überfremdung“ der Gesellschaft. Sie fabuliere „vom großen Austausch der

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

deutschen Bevölkerung“. Mit dem verschleiern den Begriff „Ethnopluralismus“ verbinde die IB die Vorstellung von homogenen Ethnien in definierten Territorien. Der Schritt von einer ethnischen Separierung zur ethnischen Apartheid sei, wie bekannt sei, nur ein kleiner. Auch wenn von der IB der Begriff „Rasse“ nach außen vermieden werde, sei eine Parallele zur rechtsextremistischen Blut-und-Boden-Ideologie unverkennbar.

Im Hinblick auf die AfD würden, wie eingangs allgemein ausgeführt, offen zugängliche Informationen über Aktivitäten, Aussagen oder eine potenzielle Zusammenarbeit mit extremistischen Gruppierungen dahingehend eingeschätzt, ob sich a) daraus Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ergäben und es sich b) nicht nur um das Verhalten einzelner bzw. um Einzelmeinungen und Agitationen handele, sondern c) um Aktivitäten, die der Partei insgesamt zuzurechnen seien.

Erst wenn alle Punkte bejaht werden könnten, könne auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgen. Diese Fragestellung könne zum jetzigen Zeitpunkt bezogen auf die AfD in Rheinland-Pfalz nicht getroffen werden. Allerdings müsse zur Kenntnis genommen werden, dass es Hinweise gebe, die zumindest auf mögliche Kontakte zwischen einzelnen rheinland-pfälzischen AfD-Funktionären und IB-Kreisen hindeuteten. In einigen Fällen könne die Teilnahme rheinland-pfälzischer AfD-Funktionäre an IB-Aktivitäten bestätigt werden, zum Beispiel einmal im Zuge einer Demonstration in Kandel und einmal bei einem IB-Infostand in Rostock. Erst jüngst, am 1. September, habe ein Ordner bei einer AfD-Veranstaltung in Hermeskeil ein T-Shirt der IB getragen, und der Veranstalter sei nach eigener Kenntnis Abgeordneter Ahnemüller gewesen.

Auch wenn die gesicherte Erkenntnislage bezogen auf mögliche Verbindungen zwischen der IB – das heiße einer rechtsextremistischen Gruppierung – und der rheinland-pfälzischen AfD noch dünn sei, werde nicht zur Tagesordnung übergegangen. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz sei klar gesetzt gehalten, auch weiter sehr genau hinzuschauen; dies umso mehr, als sich der Landesvorsitzende Junge jüngst in Chemnitz in einer Reihe mit dem Führer der fremdenfeindlichen Hetzer aus dem Pegida-Dunstkreis gezeigt habe und damit seine eigenen Aussagen Lügen gestraft habe.

Das Fazit sei, noch werde von einzelnen Puzzleteilen geredet; mehrten sie sich, entstehe ein Bild. Die Beobachtung einzelner Landesverbände der AfD-Jugendorganisation Junge Alternative durch den Verfassungsschutz in Bremen und Niedersachsen reihe sich insoweit nahtlos ein. Dies sollte dem Bundesvorsitzenden Damian Lohr, Abgeordneter des rheinland-pfälzischen Landtags, zu Denken geben. Mit der Ankündigung der Auflösung einzelner Landesverbände sei es nicht getan.

Abg. Uwe Junge erläutere, es liege an der Antragstellung, dass sich im Ausschuss öfters mit diesen Fragestellungen beschäftigt worden sei, unter anderem aber auch mit der Nähe der SPD zur Antifa. Wenn oft genug Anträge gestellt würden, werde auch oft genug darüber geredet.

Staatsminister Lewentz habe dankenswerterweise ganz klar die Aufgaben des Verfassungsschutzes und die Voraussetzungen genannt, ab wann der Verfassungsschutz tatsächlich genauer hinsehe. Die AfD erkenne die Aufgaben des Verfassungsschutzes in Gänze als sehr notwendig für den Schutz der Verfassung in alle Richtungen an.

Die Schilderungen und Bewertungen von Staatsminister Lewentz zur IB würden geteilt. Nicht zuletzt stehe die IB auch auf der Unvereinbarkeitsliste der Partei der AfD, woran sich auch gehalten werde. Kontakte sowie das Sympathisieren mit dieser Bewegung würden intern bemaßnahmt, und vielleicht sollten die nächsten paar Tage abgewartet werden. Wenn es klare Hinweise gebe, reagierten er selbst in Rheinland-Pfalz und die Partei insgesamt. Insofern laufe der Antrag zur IB ins Leere.

Es sei in Chemnitz eine AfD-Veranstaltung der drei Landesverbände Brandenburg, Thüringen und Sachsen gewesen. Es sei einzig und allein darum gegangen, Trauer für den Ermordeten zu zeigen. Das sei in der gesamten Diskussion leider untergegangen. Er selbst sei ohnehin in Dresden gewesen und habe sich dem Trauermarsch angeschlossen, weil der Anlass absolut integer sei. Es könne nichts daran geändert werden, wer sich sonst noch zu den 8.000 Menschen, die hinter ihm gestanden hätten, gesellt habe.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Es könne auch nichts daran gemacht werden, wenn in Kandel bei Demonstrationen eine SPD-Fahne und eine Antifa-Fahne gesehen würden. Dies könne auch nicht verhindert werden und werde der SPD zum Vorwurf gemacht. Dort sei auch der Schulterchluss mit einer radikalen gewaltbereiten Gruppierung gesucht worden.

Auch verschiedene andere angesprochene Fälle würden innerhalb der Partei und nicht öffentlich be-
maßnahmt. Diese Maßnahmen seien klar und eindeutig. Sie würden in der Regel mit Abmahnungen
und Parteiausschlussverfahren belegt. Hinsichtlich der Frage der Reichsbürger sei erst letzte Woche
ein Mitglied aus der Partei entfernt worden, weil er dieser Reichsbürger-Bewegung angehört habe. Es
werde sehr restriktiv gegen solche Bestrebungen vorgegangen.

Der Partei an sich werde unterstellt, ihr sei in irgendeiner Form daran gelegen, die freiheitlich demo-
kratische Grundordnung außer Kraft zu setzen oder gar den Bestand der Bundesrepublik Deutschland
infrage zu stellen. Dies seien die wesentlichen Kriterien, und es werde kein führender Politiker der AfD
erlebt werden können, der dies auch nur ansatzweise propagieren würde. Es könne auch am Grund-
satzprogramm der AfD gesehen werden.

Im Hinblick auf den Bundesvorsitzenden der Jungen Alternative hätten auch die Grünen mit der Grünen
Jugend so ihre Probleme im radikalen Bereich; dazu sollte in Göttingen genauer hingesehen werden.
Die AfD reagiere, und man sei froh, dass Damian Lohr die klare Unterstützung des Bundesvorstands
bekommen habe. Landesverbände, in denen so etwas tatsächlich aufkomme – in Niedersachsen sei
das auch so und werde auch so gesehen –, würden aufgelöst und neu aufgestellt, was eine gute Reak-
tion sei.

Außerdem werde versucht zu unterstellen, dass die AfD in irgendeiner Form nicht der Verfassung ent-
spreche, was mit allem Nachdruck zurückgewiesen werde.

Abg. Pia Schellhammer hält die Ausführungen von Abgeordneten Junge für eine Relativierung. Er sei
nicht darauf eingegangen, wie damit umgegangen werde, wenn in der Fraktion der AfD ein Abgeord-
neter Seite an Seite mit einem Vertreter der IB auch noch freudestrahlend stehe. Wenn sich auch das
Fotomaterial angesehen werde, könne sich kaum vorgestellt werden, er habe es nicht gesehen, dass
jemand mit einem IB-T-Shirt bei einer öffentlichen Veranstaltung nehmen ihm stehe.

Es wolle abgelenkt werden, und in der Pressemitteilung werde auf die Struktur des Verfassungsschut-
zes abgehoben. Es sei nicht glaubwürdig. Es bestehe ein Problem in der Partei der AfD und ein Problem
in der Fraktion der AfD, und es werde immer offensichtlicher.

Nach dem Einwurf von **Abg. Uwe Junge**, es solle abgewartet werden und es sei noch viel schlimmer,
fährt **Abg. Pia Schellhammer** fort, die Aussage, es werde mit irgendwelchen obskuren Maßnahmen
reagiert, die nicht benannt werden könnten, sei auch nicht glaubwürdig. Es stelle sich die Frage nach
den Maßnahmen für die Abmahnung eines Abgeordneten.

Hinsichtlich der Aussage, die Demonstration in Chemnitz sei ein Aufruf von drei Landesverbänden ge-
wesen, habe Pegida ganz klar mit auf dem Aufruf gestanden, der noch über Twitter veröffentlicht worden
sei. Das sei auch wieder nur Teil dieser Relativierung, die einfach nur schwer zu ertragen sei.

Es sei die Aufgabe, es im Ausschuss zu thematisieren. Die AfD gebe dafür immer wieder Anlässe und
es werde auch weiter gemacht; denn – wie der Minister richtig gesagt habe – wenn sich die Puzzleteile
mehrten, dann ergebe es ein Bild. Es ergebe eindeutig ein Bild, dass die AfD ein Problem mit der Ab-
grenzung zum rechten Rand habe, was heute wieder zu erleben gewesen sei.

Vors. Abg. Michael Hüttner führt an, der Südwestrundfunk habe ausdrücklich über die Veranstaltung,
die der Kollege Ahnemüller durchgeführt habe, berichtet. Herr Ahnemüller habe zunächst davon ge-
sprochen, dass er überhaupt nicht gewusst habe, wer dort eingesetzt worden sei. Es habe letztendlich
das Büro gemacht, und es gehe nicht um eine, sondern um drei Personen. In der Konsequenz sei durch
das Nachfragen der Medien festgestellt worden, dass das Büro es eben nicht getan habe. Also gebe es
eklatante Widersprüche eines Abgeordneten, der mit rechtsextremen Gruppierungen zusammenar-
beite. Insoweit sei der Antrag der Grünen richtig und sinnvoll.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Es nutze auch nichts, wenn Abgeordneter Junge mit dem Finger immer wieder auf andere zeige: ob die SPD mit der Antifa oder die Grünen irgendwo in Verbindung gebracht würden.

Auf die Frage von **Abg. Uwe Junge**, ob dies etwas anderes sei, entgegnet **Vors. Abg. Michael Hüttner**, dies sei sehr wohl etwas anderes, weil hier eine klare Situation bestehe. Es wolle nicht noch einmal die Situation in Chemnitz erörtert werden, in der Abgeordneter Junge mit einem mehrfach verurteilten Verbrecher in einer Reihe gestanden habe.

Nach dem Einwand von **Abg. Uwe Junge**, es habe auch sein Protest dagegen gehört werden können, fährt **Vors. Abg. Michael Hüttner** fort, der Protest habe sich ständig geändert und insofern bestehe ein großes Spannungsfeld.

Nach dem Einwand von **Abg. Uwe Junge**, er habe mit Lutz Bachmann nie etwas zu tun gehabt, fährt **Vors. Abg. Michael Hüttner** fort, die Situation sei schon sehr spannungsvoll und prekär. Deswegen sei es manchmal besser, sich ein bisschen zurückzuhalten und nicht nur Anträge in die andere Richtung zu stellen, sondern auch ein bisschen in den eigenen Reihen zu kehren.

Abg. Jens Guth merkt an, Abgeordneter Junge müsse sich die Frage stellen, ob er eigentlich selbst glaube, was er im Ausschuss erzähle. Vor wenigen Monaten habe Frauke Petry noch zur Bundeskanzlerin gemacht werden wollen, was sich klar gewendet habe.

Im Hinblick auf Herrn Höcke habe Abgeordneter Junge einmal seine Meinung geteilt, dann habe er sich ein Stück weit distanziert und jetzt sei er wieder Seite an Seite mit ihm gelaufen. Wenn Abgeordneter Junge mit den Bildern konfrontiert werde, dann komme von ihm die Rechtfertigung, es wäre nicht schlau gewesen. Abgeordneter Junge könne im Ausschuss sein bürgerliches Mäntelchen schon ausstreifen und seiner Gesinnung freien Lauf geben.

Auf den Einwurf von **Abg. Uwe Junge**, wenn Abgeordneter Guth diesem Land so gedient hätte wie er selbst, entgegnet **Abg. Jens Guth**, es wäre schön, wenn Abgeordneter Junge dem Land, dessen Uniform er getragen habe, wieder einmal so dienen würde. Das sei nicht erkennbar. In der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine Verfassung. Wenn Abgeordneter Junge dem Land wieder einmal so dienen würde wie es angemessen wäre, dann würde er nicht zu diesen Aussagen kommen und würde schon gar nicht Seite an Seite mit Verbrechern und denjenigen, die den Hitlergruß zeigten, in Chemnitz laufen.

Nach der Bemerkung von **Abg. Uwe Junge**, dies sei vollkommen übertrieben und unsinnig, fährt **Abg. Jens Guth** fort, den Ausführungen von Abgeordneten Junge dadurch schon näher zu kommen.

Chemnitz habe für Abgeordneten Junge nur den einen Zweck gehabt, zunächst einmal das eigene Klientel Seite an Seite mit den Rechtsextremen zu bedienen und sie sozusagen im Wählerklientel zu halten. Wenn Abgeordneter Junge mit den Bildern vom Zeigen eines Hitlergrußes und in Begleitung von IB-Anhängern konfrontiert werde, dann distanzieren er sich davon, weil auch versucht werden wolle, im bürgerlichen Lager die eine oder andere Wählerstimme noch zu behalten.

Auf den Einwand von **Abg. Uwe Junge**, die Umfragewerte der AfD stiegen während diejenigen der SPD sinken würden, entgegnet **Abg. Jens Guth**, die Aussage von Abgeordneten Junge vom Mai, der Kampf gegen Rechts würde verloren werden und die Gesellschaft wäre schon immer rechts, zeige seine Gesinnung. Der Kampf gegen Rechts und auch gegen die AfD werde niemals aufgegeben, und es werde am Ende gewonnen.

Abg. Dr. Anna Köbberling stellt die grundsätzliche Frage, ob der Satz, es wäre nicht schlau gewesen, überhaupt eine Distanzierung sei. Nach eigenem Verständnis sei es eine Aussage über eine Strategie oder eine Taktik und nicht eine inhaltliche Distanzierung.

Es sei vielleicht nicht so schlau gewesen, dass alle gemerkt hätten, wie stark Abgeordneter Junge dahinterstehe und dass er eigentlich sehr gern mit Lutz Bachmann gleichzeitig demonstriere. Es sei möglicherweise nicht so schlau gewesen, das zu twittern. Eine Distanzierung sei aber etwas vollkommen anderes und umfasse eine inhaltliche Aussage, dass eine Person oder rechtsradikale Umtriebe in der Partei abgelehnt würden.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Abg. Uwe Junge bemerkt, er habe beim Twittern des Banners Pegida nicht richtig wahrgenommen, wenn er sage, das sei nicht schlau gewesen. Er habe sich danach aber ganz klar dazu geäußert.

Es werde eine Erklärung des Bundeskonvents der AfD, dem zweithöchsten Gremium der Partei, welchem er angehöre, vom 1. September 2018 zitiert. Sie sei wenige Stunden vor dem Marsch in Chemnitz durch die eigene Mitinitiative geschaffen worden und gebe die Haltung zu Pegida wieder:

„Das Verhältnis der Alternative für Deutschland zum Protestbündnis PEGIDA ist in der Beschlusslage des Bundesvorstands und des Bundeskonvents unmissverständlich festgeschrieben und soll auch nicht verändert werden. Ungeachtet dessen halten wir eine Teilnahme am Schweigemarsch am 1. September 2018 in Chemnitz für unbedingt geboten, um ein klares Zeichen für unsere Solidarität mit dem Mordopfer Daniel Hillig und seinen Angehörigen, gegen die Diffamierung der Ostdeutschen als ‚Mob‘ und ‚Pack‘ und natürlich gegen die unverantwortliche und ursächliche Flüchtlingspolitik der Regierung Merkel zu setzen. Diesem Protest können und dürfen wir uns auf Grund seiner hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Landes nicht entziehen, nur weil er auch von Gruppen geteilt wird, zu denen die AfD aus Überzeugung Distanz hält und weiter Distanz halten wird. Die AfD steht für ein demokratisches Gemeinwesen auf der Basis unseres Grundgesetzes und lehnt Extremismus und Gewalt in jeder Form ab.“

Nach der Bemerkung von **Vors. Abg. Michael Hüttner**, Abgeordneter Junge solle auf die Fragen der Kollegen eingehen und nicht das Parteiprogramm vorlesen, fährt **Abg. Uwe Junge** fort, sich klar und deutlich auch innerparteilich von solchen Typen wie Lutz Bachmann distanziert zu haben und sich auch darüber beschwert zu haben, dass dieser trotzdem dort zugegen gewesen sei, weil es vorher so nicht der Fall sein sollte. Solche Personen würden als Gewohnheitsverbrecher auf einer Schiene mitfahren, die die AfD nicht mittrage. Es werde sich aber nicht von Pegida als Organisation, die dort ihren Unmut darstelle, distanziert.

Die Ausführungen der Vorrednerinnen und Vorredner seien interessengelenkt, und es wolle versucht werden, dem politischen Gegner zu schaden, was aber nicht gelingen werde.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 19 und 20 der Tagesordnung:

19. Mutmaßlicher Terrorist von Amsterdam

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 17/3691](#) –

20. Attentäter vom Amsterdamer Hauptbahnhof kommt aus Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– [Vorlage 17/3696](#) –

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.

Staatsminister Roger Lewentz berichtet, der Messerangriff eines jungen afghanischen Staatsangehörigen am Freitag, den 31. August 2018 am Zentralbahnhof von Amsterdam habe auch in den deutschen Medien eine breite Berichterstattung nach sich gezogen. Auch wenn das Informationsbedürfnis sehr gut nachvollzogen werden könne, müsse um Verständnis gebeten werden, dass sich im heutigen Bericht auf die wesentlichen Fakten beschränkt werde, da der Erfolg des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens der niederländischen Strafverfolgungsbehörden in keinem Fall gefährdet werden dürfe.

Am späten Nachmittag des 31. August 2018 habe das Bundeskriminalamt das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz informiert, dass ein im Landkreis Mainz-Bingen wohnender 19-jähriger Mann um die Mittagszeit mit einem Messer zwei Touristen in Amsterdam angegriffen habe. Die Tat sei am Hauptbahnhof der niederländischen Stadt geschehen. Die beiden US-amerikanischen Opfer seien dabei schwer verletzt worden. Der kurz nach der Tat von der Polizei aufgespürte Tatverdächtige habe im Rahmen der Festnahme eine Schussverletzung erlitten.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Erkenntnisse zu der Motivation des Täters vorgelegen hätten, hätten die niederländischen Justiz- und Polizeibehörden sehr früh wegen des Verdachts eines terroristischen Hintergrunds des Angriffs ermittelt. Sie hätten im Wege der Rechtshilfe die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz um Durchführung einer Hausdurchsuchung bei dem Tatverdächtigen ersucht.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz habe daher noch am Abend des 31. August 2018 auf der Grundlage einer mündlichen richterlichen Durchsuchungsanordnung unter Leitung der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz die Wohnung des tatverdächtigen Flüchtlings mit afghanischer Staatsangehörigkeit durchsucht. Dabei seien elektronische Kommunikationsgeräte, Datenträger und Schriftstücke sichergestellt worden, die nach Bewilligung durch die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus den niederländischen Strafverfolgungsbehörden übergeben worden seien und dort derzeit ausgewertet würden.

Im Anschluss an die Hausdurchsuchung habe die Staatsanwaltschaft zudem antragsgemäß die Sicherung der Dateien aus der Videoüberwachung der Bahnhöfe angeordnet, die der Verfolgte mutmaßlich auf seiner Fahrt nach Amsterdam genutzt habe. Überdies habe sie am 1. September 2018 die erforderlichen richterlichen Anordnungen zur Erhebung der von den niederländischen Behörden erbetenen Telekommunikationsdaten herbeigeführt.

Bei den weiteren Ermittlungen zur Rekonstruktion des Reisewegs des Tatverdächtigen am Tattag und dessen Umfeld sowie zur Aufklärung seiner möglichen Radikalisierung stünden die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz mit den zuständigen Dienststellen der niederländischen Polizei und Justiz weiterhin im engen Kontakt.

Einzelheiten zu den Erkenntnissen der niederländischen Strafverfolgungsbehörden könnten nicht mitgeteilt werden, da diese nicht unter der Ermittlungsführung der rheinland-pfälzischen Behörden erlangt worden seien und die dargestellten Maßnahmen ausschließlich zur Unterstützung des dortigen Verfahrens im Zuge der Rechtshilfe erfolgten.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sei der Tatverdächtige im September 2015 als 16-Jähriger ohne die Begleitung seiner Eltern in Deutschland eingereist und habe im November des gleichen Jahres einen Asylantrag gestellt. Als unbegleiteter Minderjähriger sei er von den zuständigen Behörden betreut worden und habe in der Folge an verschiedenen Orten in den Landkreisen Bernkastel Wittlich und Mainz-Bingen gewohnt. Ende August 2017 habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des jungen Mannes abgelehnt; gegen diese Entscheidung habe er Ende 2017 geklagt. Das Klageverfahren dauere zurzeit noch an. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen deutscher Behörden seien aus diesem Grund derzeit nicht möglich.

In strafrechtlicher Hinsicht sei der afghanische Staatsangehörige seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach Erkenntnissen der rheinland-pfälzischen Polizei und Justiz vor dem Tatzusammenhang in Amsterdam nicht in Erscheinung getreten. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen habe am 27. Februar 2018 dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz die Ausländerakte des afghanischen Staatsangehörigen per Mail übersandt; begleitend sei lediglich mitgeteilt worden, dass der Tatverdächtige eine Ausreise in sein Heimatland beabsichtige und sein Bart immer länger werde. Aus den übersandten Unterlagen hätten sich keine Anhaltspunkte für die verfassungsschutzrechtlichen Relevanzen ergeben.

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) sei am 12. September 2018 ausführlich über die Angelegenheit informiert worden. Die Ermittlungen und Auswertungen dauerten an und würden mit der gebotenen Intensität betrieben. Dazu hätten das Landeskriminalamt und der Verfassungsschutz jeweils eine gesonderte Ermittlungs- bzw. Auswertereinheit eingerichtet, die in einem engen Austausch stünden.

Detlef Placzek (Präsident des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung) führt aus, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seien die Erkenntnisse am 7. September zur Kenntnis gebracht worden. Am selben Tag seien alle im Landesamt befindlichen Dokumentationen und Datenbanken durchsucht worden und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefragt worden, um in Erkundung zu bringen, ob dieser Fall im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, das seit Mai 2017 für die Beratungsstelle Salam zuständig sei, vorhanden sei. Die Akten seien durchforstet worden, und es habe allerdings nichts festgestellt werden können.

Darüber hinaus sei beim Institut zur Förderung von Bildung und Integration – dem früheren Träger, der für diesen Zeitpunkt auch die Verantwortung getragen habe – nachgefragt worden, ob dort Erkenntnisse vorlägen, die weiterhelfen könnten. Das sei auch verneint worden.

Daraufhin habe er selbst am Montagmorgen angewiesen, dass alle Akten, die in dem besagten Zeitraum in Frage stehen könnten, noch einmal von Hand gezogen würden. Nach intensiver Recherche in den Akten sei am Dienstagabend im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein Vorgang gefunden worden, der im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Attentäter von Amsterdam stehe. Die frühere Trägerin der Beratungsstelle habe danach am 27. Januar 2017 von einem ehemaligen Mitarbeiter einer Jugendhilfeeinrichtung einen mündlichen Hinweis auf den heute 19-Jährigen erhalten. Der Anrufer habe damals angegeben, ein Betreuer des Jugendlichen zu sein. Er habe in einem Telefonat mit einer früheren Mitarbeiterin von Salam Verhaltensauffälligkeiten des jungen Mannes geschildert. In dem Gespräch habe die Mitarbeiterin von Salam dem Anrufer Kriterien an die Hand gegeben, um seine Einschätzung zu überprüfen und das Ergebnis anschließend in einem weiteren Beratungsgespräch zu besprechen. Im Anschluss sei vereinbart worden, dass der Betreuer seine Kontaktdaten übermittele und sich erneut melde. Dies sei nach derzeitigen Erkenntnissen jedoch nicht geschehen. Die Telefonnummer des Anrufers sei nicht erkennbar gewesen, sodass die Mitarbeiterin den Kontakt nicht erneut herstellen können.

Seit dem 1. Mai 2017 sei Salam beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt. Seit dieser Zeit hätten sich die personellen und auch die technischen Gegebenheiten wesentlich verbessert. Arbeitsabläufe seien neu aufgestellt worden, und auch der Erfassungsbogen aus dem damaligen Fall würde ganz neu aufgestellt. Des Weiteren hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung den Hinweis erhalten, in allen Fällen, in denen sie einen Beratungsbedarf für weiter erforderlich hielten, auch proaktiv auf die Ratsuchenden zuzugehen. In der jetzigen Struktur sei auch der Informationsfluss zu den Sicherheitsbehörden, soweit das von der eigenen Seite beurteilt werden könne, wesentlich besser gewährleistet.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Staatsminister Roger Lewentz und **Detlef Placzek** sagen auf Bitte von **Abg. Matthias Lammert** zu, dem Ausschuss ihre Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

Abg. Matthias Lammert möchte wissen, ob der Verfassungsschutz unterrichtet worden sei.

Darüber hinaus sei von Interesse, wie die Betreuer sensibilisiert würden und ob gerade hinsichtlich der Beratungsstelle Salam Unterstützungsmaßnahmen unternommen würden.

Elmar May (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) erwidert, es habe den Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung gegeben, die sich aber so einfach nicht dargestellt habe. Der Hinweis sei ein Ausreisewunsch des Betroffenen gewesen, der gesetzlich vorgesehen sei und insoweit keine weitere Verfolgung erfordert hätte.

Nachdem die Beratungsstelle Salam durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übernommen worden sei, habe sich, wie von Präsident Placzek berichtet, einiges geändert. Es bestehe eine Vereinbarung hinsichtlich der Zusammenarbeit, und es sei mittlerweile eine Regelung zur Frage des Austauschs getroffen worden.

Abg. Uwe Junge bittet um Auskunft, ob direkt nach diesem Vorfall als Reaktion Maßnahmen ergriffen worden seien, etwa im Hinblick auf Hinweise, die etwas sensibler betrachtet und dokumentiert würden.

Staatsminister Roger Lewentz erklärt, es habe zwei Hinweise gegeben. Erstens habe der junge Mann nach Afghanistan zurück gewollt, woraus per se kein Hinweis auf Radikalisierung gesehen werden könne.

Der zweite Hinweis sei der Bart gewesen. Zum Beispiel habe ein Kriegstreiber, der einen Ersten Weltkrieg angefangen und Europa ins Chaos gestürzt habe, auch einen Bart getragen. Solche Vergleiche sollten nicht als ausreichend empfunden werden.

Elmar May ergänzt, in der Sitzung der PKK am vergangenen Tag sei sehr umfangreich über die erfolgten Maßnahmen berichtet worden. In der folgenden Woche werde wieder in einer Sitzung der PKK die Sachlage zu den Maßnahmen, die nach der Tat angelaufen seien, umfassend dargestellt.

Abg. Uwe Junge führt an, es stelle sich die Frage nach mehr Sensibilisierung.

In entsprechenden Kulturkreisen sei es durchaus ein Hinweis, wenn plötzlich ein Salafisten-Bart getragen werde. Solche Symboliken hätten in diesem Kulturkreis eine ganz andere Bedeutung. Das äußere Erscheinungsbild könne darauf hinweisen, dass sich etwas verändere. Dies müsse vielleicht ernster genommen werden und zu fragen sei, ob darauf mehr reagiert werden wolle.

Vors. Abg. Michael Hüttner weist darauf hin, im Publikum habe vorhin auch jemand mit einem kräftigen dunklen Bart gesessen.

Abg. Matthias Lammert möchte wissen, ob die Beratungsstelle Salam besser vorbereitet wäre und anders damit umgehen würde, wenn der Fall wieder in ähnlicher Konstellation erfolgen würde. Es stelle sich die Frage, ob es andere Szenarien gäbe, wenn solche Hinweise wie im damaligen Fall kämen, auch hinsichtlich der Personen, die es gemeldet hätten.

Staatsminister Roger Lewentz erwidert, in der Sitzung der PKK am vergangenen Tag sei noch einmal ganz bewusst der Schriftverkehr der Kreisverwaltung Mainz-Bingen verlesen und bekannt gegeben worden. Darin sei kein Hinweis enthalten gewesen – noch nicht einmal der Hinweis, wie der Bart aussehe.

Die Frage sei, ab wann ein hoch sensibler Verfassungsschutz wie derjenige in Rheinland-Pfalz in die Schutzgegebenheiten der Bürger eingreifen dürfe. In der PKK sei zustimmend dargestellt worden, dass es die Hinweise nicht gegeben habe. Es werde sehr ernst genommen, wenn Hinweise zur Kleidung oder zum Bart darauf hindeuteten, dass sich das Bild in eine Richtung verändere, die als extremistisch angesehen werden müsse.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Detlef Placzek erläutert, die Personen, die heute in der Beratungsstelle Salam arbeiteten, seien multi-professioneller aufgestellt und gingen anders an die Sachen heran. Die Anzahl der dort beschäftigten Personen sei wesentlich größer als vorher.

Zwei Aspekte bei den Arbeitsabläufen würden auch vonseiten des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung als Mangel erkannt werden. In einem Erfassungssystem aus der Vergangenheit habe als Berater eine Einschätzung vorgenommen werden sollen, ob eine Sicherheitsrelevanz vorliege. Diese Einschätzung sei seinerzeit nicht vorgenommen worden. Die Einschätzungsverpflichtung – dass jeder Fall eingeschätzt werde – gebe es jetzt im neuen System. Dieser Fall werde weiter unter Sicherheitsaspekten auch in dem normalen Prozess in der vorgeschriebenen Art und Weise fortgeführt, das heiÙe erweitert. In dem neuen System werde außerdem jeder Fall auch im Team beraten, sodass ein Fall, bei dem es gar keine Einstufung gebe, in der Teamberatung auffallen würde. Dies sei in der Vergangenheit auch nicht verpflichtend gewesen.

Die Anträge sind erledigt.

Punkte 21 der Tagesordnung:

**Zerschlagung eines international operierenden Drogenhändler-Rings
durch rheinland-pfälzische Ermittler**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium des Innern und für Sport

– [Vorlage 17/3697](#) –

Es findet keine Beratung aufgrund von § 78 Abs. 2 Satz 1 GOLT statt.

Staatsminister Roger Lewentz bietet an, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

35. Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 22 der Tagesordnung:

Großeinsatz in der LEA Speyer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/3705](#) –

Es findet keine Beratung aufgrund von § 78 Abs. 2 Satz 1 GOLT statt.

Staatsminister Roger Lewentz bietet an, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Vors. Abg. Michael Hüttner schließt die Sitzung.

gez. Dr. Rack
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Guth, Jens | SPD |
| Hüttner, Michael | SPD |
| Ruland, Marc | SPD |
| Schwarz, Wolfgang | SPD |
| Schweitzer, Alexander | SPD |
| | |
| Lammert, Matthias | CDU |
| Licht, Alexander | CDU |
| Herber, Dirk | CDU |
| Schnieder, Gordon | CDU |
| | |
| Junge, Uwe | AfD |
| | |
| Becker, Monika | FDP |
| | |
| Schellhammer, Pia | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |

Für die Landesregierung:

| | |
|-------------------|---|
| Lewentz, Roger | Staatsminister des Innern und für Sport |
| Asche, Dr. Daniel | Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz |

Für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

| | |
|--------------|-----------|
| Berres, Jörg | Präsident |
|--------------|-----------|

Landtagsverwaltung:

| | |
|-------------------|---|
| Thiel, Christiane | Regierungsrätin |
| Röhrig, Helmut | Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtages (Protokollführer) |
| Illing, Tobias | Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer) |
| Rack, Dr. Katrin | Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführerin) |